NEUSTADT
an der Weinstraße

PRÜFUNGSBERICHT 2019

I. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum 31.12.2019

II. Schlussbericht gemäß § 112 Abs. 7 GemO

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
I.	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 gem. § 113 Abs. 3 GemO	
1.	Rechtliche Grundlagen	5
2.	Prüfungsauftrag und -inhalt	5
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
5.	Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen	10
6.	Finanzrechnung , Teilfinanzrechnungen	16
7.	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen	20
8.	Anhang	34
9.	Anlagen zum Jahresabschluss	35
9.1	Rechenschaftsbericht	35
9.2	Beteiligungsbericht	36
9.3	Anlagenübersicht	37
9.4	Forderungsübersicht	37
9.5	Verbindlichkeitenübersicht	38
9.6	Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen	38
10.	Entwicklungen	38
11.	Prüfungsergebnis	46
II.	Schlussbericht gem. § 112 Abs. 7 GemO	
1.	Rechtliche Grundlagen	47
2.	Prüfung des Jahresabschlusses 2018	47
3.	Prüfung der Haushaltswirtschaft	48

4.	Überwachung der Zahlungsabwicklung	53
5.	Prüfung der Datenverarbeitungsprogramme	55
6.	Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	55
7.	Abrechnungen und Verwendungsnachweise	56
8.	Dienstanweisungen	58
9.	Laufende Belegprüfung	59
10.	Prüfung von Vergaben	60
11.	Prüfung nichtstädtischer Institutionen	60
12.	Beratungstätigkeit	61
13.	Wirtschaftliche Betätigung der Stadt	62
14.	Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz	65

I. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019

1. Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzliche Normen regeln im Wesentlichen die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse:

- Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung,
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG),
- Gemeindehaushaltsverordnung von Rheinland-Pfalz (GemHVO),
- Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO),
- Grundsätze und Richtlinien zu den Bestimmungen der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (VV-GemEBilBewVO),
- Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie VV-AfA),
- Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltwirtschaft (VV Gemeindehaushaltssystematik VV-GemHSys).

Wie vom Gesetzgeber gefordert, hat außerdem der Oberbürgermeister zahlreiche Dienstanweisungen (DA) neu erlassen und bestehende DA den neuen Gegebenheiten angepasst. Diese sind u.a.:

- 140-20-Geschäfts-und-Anlagebuchhaltung
- 140-05-Interne-Leistungsverrechnung
- 630-01-Zahlungsabwicklung
- FB1-140-81-Sicherung-Buchungsverfahren
- 630-14-Niederschlagung-Wertberichtigung

2. Prüfungsauftrag und -inhalt

2.1 Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 112 Abs. 1 GemO dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss. Gemäß § 113 Abs. 3 GemO haben Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und eine abschließende Bewertung des Prüfungsergebnisses vorzunehmen.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße von der Stabsstelle Rechnungsprüfung wahrgenommen (nachfolgend: RPA).

2.2 Prüfungsinhalt

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Nach § 49 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu enthalten.

Ziel der Prüfung des RPA war es daher, festzustellen, ob der vorgelegte Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes diese Vorgaben erfüllt hat.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinden sind gemäß § 27 Abs. 2 GemHVO verpflichtet, Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Die Buchführung hat insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Vergleich von Plan und Ergebnis zu ermöglichen (vgl. § 27 Abs. 1 GemHVO). Gegenstand der Prüfung waren sowohl diese Bücher, als auch der daraus abgeleitete Jahresabschluss, einschließlich aller Bestandteile und Anlagen gemäß § 108 Abs. 2 und 3 GemO.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

3.2.1 Vorprüfungen

Dem RPA obliegen neben seinen gesetzlichen Pflichtaufgaben u.a. unterjährig folgende Aufgaben:

- tägliche Belegprüfung sämtlicher Anordnungen der Verwaltung,
- Prüfung von Aufträgen und Vergaben auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität des Vergabevorschlags,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen,
- Durchführung von Kassenprüfungen und Schwerpunktprüfungen.

Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Schlussbericht gem. § 112 Abs. 7 GemO ab Seite 47.

Weiterhin nehmen die Beratungen einen wesentlichen Anteil der täglichen Arbeit des RPA in Anspruch. Es ist ein besonderes Anliegen des RPA, gemeinsam mit den Fachbereichen Lösungen zu erarbeiten, die die Belange der Beteiligten größtenteils berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gilt es dabei sicherzustellen.

Gleichfalls sieht es das RPA regelmäßig als seine Aufgabe, Vorgänge kritisch zu hinterfragen und zusammen mit der Verwaltung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu sorgen. Deshalb ist es wichtig, dass das RPA möglichst frühzeitig in Entscheidungsprozesse beratend eingebunden wird und umfassende Informationen erhält. Die Prüfungstätigkeit richtet das RPA, soweit möglich, mit Blick in die Zukunft und nicht vergangenheitsorientiert aus.

3.2.2 Endgültige Prüfungen

Der Aufstellungsvermerk des Oberbürgermeisters wurde dem RPA am 17. Januar 2023 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses zugeleitet.

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Prüfung innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden kann. Dieser Zeitrahmen konnte nicht eingehalten werden.

Ein Schwerpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 stellte der Abgleich der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den bilanzierten Beträgen mit den jeweiligen Buchungen in dem Finanzsystem OK-FIS dar.

Es wurde überprüft, ob die ausgewiesenen Beträge aus der Finanzsoftware korrekt und vollständig übernommen wurden und auf den Werten des Jahresabschlusses 2018 aufbauen.

Bei der Prüfung der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden bei wesentlichen Abweichungen zwischen Planansatz und Rechnungsergebnis untersucht, ob diese plausibel sind. Soweit nicht bereits im Rechenschaftsbericht eine entsprechende Erläuterung vorhanden war, wurden die Gründe bei der Kämmerei hinterfragt.

Die Positionen Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und insbesondere die liquiden Mittel und die Wertberichtigungen wurden geprüft und abgeglichen.

Auf der Passivseite wurden die Ausweisung des Eigenkapitals und die Sonderposten einer genauen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus wurden auch die ausgewiesenen Werte des Anhanges, des Rechenschaftsberichtes, der Forderungs-, der Verbindlichkeiten-, und der Anlagenübersicht abgeglichen.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Form und Umfang des Jahresabschlusses

Der geprüfte Jahresabschluss umfasste folgende Bestandteile und Anlagen:

- die Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich der jeweiligen Teilrechnungen,
- die Bilanz,
- den Anhang,

- den Rechenschaftsbericht,
- den Beteiligungsbericht,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss enthält somit alle in § 108 GemO geforderten Bestandteile und Anlagen.

Die Formvorschriften für die Gliederung und die Darstellung der Bilanz (§ 47 GemHVO), der Ergebnis- (§ 44 i.V.m. §§ 2 und 4 GemHVO) und Finanzrechnung (§ 45 i.V.m. §§ 2 und 4 GemHVO) sowie der verschiedenen Übersichten (§§ 50 bis 53 GemHVO) wurden beachtet. Es wurden die vorgeschriebenen jeweiligen Muster laut Anlage 3 VVGemHSys verwendet.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die zu Grunde liegenden und vom RPA geprüften Produkt- und Kontenpläne entsprechen den Vorgaben der VV-GemHSys.

Gemäß § 30 Abs. 3 GemHVO können mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz (EB) und der Jahresabschlüsse die im § 30 Abs. 2 GemHVO aufgelisteten Unterlagen auch auf einem Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße macht von dieser Möglichkeit seit dem 01.01.2010 Gebrauch.

Alle Kassenanordnungen einschließlich der jeweiligen begründenden Belege werden elektronisch archiviert und aufbewahrt. Die genauen Abläufe wurden in einer eigenen DA (630-03-Scan-Dienstanweisung-Stadtkasse) festgelegt. Danach sind die Buchungsbelege nach dem Scannen bis zur Freigabe der Vernichtung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren. Die Freigabe erfolgt in Abstimmung mit dem RPA und soll erst nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses stattfinden.

Die Prüfung der Vollständigkeit der Zahlungsanordnungen erfolgt durch die Stadtkasse in Verbindung mit der Abteilung Informationstechnik in einem maschinellen Abgleich der Belege im Finanzwesen und der eingescannten Belege im Dokumenten-Manager. Die fehlenden Belege werden nachgedruckt, unterschrieben und danach nachgescannt.

Im Jahre 2019 wurden mit Bestand vom 12.04.2023 insgesamt 91.664 Belege zwischen dem Finanzwesen und dem Dokumenten-Manager abgeglichen. Insgesamt mussten lediglich 44 Belege (dies entspricht einer Fehlerquote von 0,05 %) neu ausgedruckt und nachgescannt werden. Diese nachträglich gescannten Belege wurden vollumfänglich durch das RPA überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zum § 93 GemO beschreibt die wesentlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Im Einzelnen sind folgende Grundsätze festgelegt worden:

- **Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit:** Der sachlich richtige Inhalt der Buchungsbelege muss in den Büchern wiedergegeben werden. Verbot von Scheinbuchungen und willkürlichen Buchungen.
- **Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit:** Der Kontenplan, die Teilhaushalte und die Bilanz sind hinreichend tief zu gliedern.
- **Grundsatz der Vollständigkeit:** Die Bücher sind lückenlos zu führen. Jeder Geschäftsvorfall ist zu erfassen.
- **Grundsatz der Stetigkeit:** Kontenplan und Konteninhalte sollen beibehalten werden.
- **Grundsatz der zeitgerechten Buchung:** Kassenvorgänge sind täglich, alle anderen Buchungen zeitnah vorzunehmen. Die Verbuchung der Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen kann zum Jahresabschluss in einer Summe je Konto (anstelle von Quartals- oder Monatswerten) erfolgen.
- **Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung:** Es darf keine Buchung ohne den dazugehörigen Beleg erfolgen.

Bei den Prüfungen des RPA wurden keine Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt.

Von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde im Hinblick auf die Vorjahre nicht abgewichen. Die Wertgrenze für die Erfassung von immateriellen und abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen beträgt netto 1.000,00 €.

4.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 3 zum § 93 GemO beschreibt die wesentlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung. Im Einzelnen sind folgende wesentlichen Grundsätze festgelegt worden:

- **Vollständigkeitsgebot und Bruttoausweisprinzip:** Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Aktiv- dürfen nicht mit Passivposten verrechnet werden.

  Das Gleiche gilt für die Ergebnisrechnung, in der gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen und für die Finanzrechnung, in der gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO die Einzahlungen und Auszahlungen jeweils vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind.

  Eine Saldierung ist außer bei den in § 13 GemHVO ausgewiesenen Sachverhalten unzulässig.

- **Stichtagsprinzip:** Alle für die Bilanzierung relevanten Sachverhalte, die bis zum Abschlussstichtag eintreten, sind in der Bilanz zu berücksichtigen. Werden solche Sachverhalte, die schon zum Bilanzstichtag entstanden waren, erst zwischen dem Stichtag und Aufstellung der Bilanz bekannt, sind sie dennoch in der Bilanz zu berücksichtigen.

- **Periodisierungsprinzip:** Ein zentrales Anliegen der Doppik ist die periodengerechte Abgrenzung des Ergebnishaushalts und der Ergebnisrechnung. Der Verbrauch von Ressourcen soll der Periode zugeordnet werden, in der er entstanden ist. Der Zeitpunkt der Zahlungen (Kassenwirksamkeitsprinzip) ist, im Gegensatz zum Finanzhaushalt, nicht maßgeblich.
- **Vorsichtsprinzip, Niederstwertprinzip, Realisationsprinzip:** Grundsätzlich ist das Eigenkapital eher pessimistisch auszuweisen. Das bedeutet, dass Aktiva eher niedriger, Passiva eher höher auszuweisen sind. Das Vorsichtsprinzip wird im Niederstwertprinzip, das im Umlaufvermögen zu beachten ist, noch einmal verschärft. Danach ist bei zwei in Betracht kommenden Werten der niedrigere zu wählen. Nach dem Realisationsprinzip dürfen Erträge nur dann im Jahresabschluss berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Im Rahmen der Einzelprüfungen konnte festgestellt werden, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung eingehalten wurden.

4.5 Haushaltsausgleich

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn

- die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist (2019 = positiver Saldo in Höhe von 1.167.426,77 €)

- in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken (2019 = positiver Saldo in Höhe von 4.094.108,97 €)

  Im Jahr 2019 konnte folglich eine sog. „Freie Finanzspitze" ausgewiesen werden.

- in der Bilanz kein negatives Eigenkapital auszuweisen ist (2019 = positives Eigenkapital in Höhe von 213.544.198,86 €)

Die oben genannten Voraussetzungen konnten im Jahresabschluss 2019 erfüllt werden. Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 erreicht werden konnte.

5. Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen

5.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 GemO ist die Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses. Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform entsprechend der Gliederung gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO aufzustellen.

Den Ergebnissen sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres, und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Unterschiede sind im Rechenschaftsbericht anzugeben und zu erläutern. Das gleiche gilt für erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

Die in der VV GemHSys vorgeschriebenen Muster 15 und 17 müssen gemäß Nr. 7 GemHSys inhaltsgleich wiedergegeben werden.

Die Teilergebnisrechnungen müssen gemäß § 46 i. V. m. § 4 Abs. 9 GemHVO zusätzlich das Jahresergebnis des Teilhaushalts, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen sowie deren Saldo und das Jahresergebnis der Teilhaushalte nach Verrechnung der internen Leistungsverrechnungen ausweisen.

5.2 Darstellung der Rechnungsergebnisse

	Bezeichnung	2019	2018	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	66.302.756,97	63.215.831,49	+3.086.925,48
2	Zuwendungen, allg. Umlagen und sonstige Transfererträge	35.200.723,78	34.082.763,89	+1.117.959,89
3	Erträge der sozialen Sicherung	27.166.790,18	28.621.803,78	-1.455.013,60
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.912.598,44	10.370.754,34	+1.541.844,10
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.442.506,04	1.554.472,83	-111.966,79
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.556.249,24	2.070.526,15	+485.723,09
7	Sonstige laufende Erträge	8.825.401,99	10.359.179,88	-1.533.777,89
8	**Summe der lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit**	153.407.026,64	150.275.332,36	+3.131.694,28
9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	49.491.541,37	48.332.993,39	+1.158.547,98
10	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.776.269,20	16.721.473,62	+2.054.795,58
11	Abschreibungen	17.657.941,52	12.449.836,17	+5.208.105,35
12	Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferaufwendungen	5.662.725,26	6.284.308,07	-621.582,81
13	Aufwendungen der sozialen Sicherung	50.039.727,35	50.262.202,33	-222.474,98
14	Sonstige laufende Aufwendungen	8.616.419,55	7.457.179,30	+1.159.240,25
15	**Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit**	150.244.624,25	141.507.992,88	+8.736.631,37
16	**Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit**	3.162.402,39	8.767.339,48	-5.604.937,09
17	Zins- und sonstige Finanzerträge	547.855,07	1.701.368,09	-1.153.513,02
18	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	-2.542.830,69	-1.899.894,20	-642.936,49
19	**Saldo der Zins- und sonst. Finanzerträge und –aufwendungen**	-1.994.975,62	-198.526,11	-1.796.449,51
20	**Ordentliches Ergebnis**	1.167.426,77	8.568.813,37	-7.401.386,60
21	**Außerordentliches Ergebnis**	0,00	0,00	0,00
22	Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
23	**Jahresergebnis**	1.167.426,77	8.568.813,37	-7.401.386,60

5.3 Prüfungsergebnisse

5.3.1 Form der Ergebnisrechnung

Die Staffelung und Darstellung der Ergebnisrechnung und der Teilergebnisrechnungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Die Ansätze des Haushaltsjahres, des Haushaltsvorjahres, die Abweichungen zwischen Planung und Rechnung sowie die Ergebnisveränderungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr sind dargestellt. Erhebliche Unterschiede zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis wurden im Rechenschaftsbericht unter A.2 angegeben und erläutert.

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO sind Übertragungen von Haushaltsansätzen im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilrechnung gesondert anzugeben. Da keine Mittelübertragung in der Ergebnisrechnung erfolgt ist, waren Hinweise gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO nicht erforderlich.

Nach § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Nach § 46 Abs. 4 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um Ist-Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Weder in den Teilergebnishaushalten noch in den Teilergebnisrechnungen des Jahres 2019 waren Leistungsmengen, Ziele oder Kennzahlen ausgewiesen. Diese dienen als Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushaltes. Diese sind künftig in sinnvoller und geeigneter Weise anzugeben.

5.3.2 Plausibilitätsprüfung

Die Prüfung am 20.04.2023 hat ergeben, dass die Summe der Teilergebnisrechnungen den Werten der Ergebnisrechnung entspricht.

5.3.3 Haushaltsausgleich

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushaltsplan in Planung und Rechnung auszugleichen. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist.

In der am 24.09.2019 vom Stadtrat beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung war ein Jahresfehlbetrag von 7.048.569,00 € erwartet worden. Das Jahresergebnis 2019 fiel mit einem Jahresüberschuss von insgesamt 1.167.426,77 € erheblich besser aus, als die Planung dies vermutet hatte.

Das RPA stellte fest, dass bei der Position E23 (Jahresergebnis) eine Abweichung zwischen dem geplanten Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung vorliegt. Die Differenz beläuft sich auf 18.900,00 €. Eine Begründung hierfür findet sich im Rechenschaftsbericht der Kämmerei auf Seite 95. Für das RPA ist diese Erläuterung plausibel und führte zu keinen weiteren Beanstandungen.

Der Haushaltsausgleich konnte somit mit einem überaus positiven Ergebnis erreicht werden. Der in der Ergebnisrechnung unter Nr. 23 ausgewiesene Betrag entspricht dem Wert beim Bilanzkonto 204000 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag).

Die Verbesserungen des Rechnungsabschlusses gegenüber der Planung resultieren aus höheren Gesamterträgen (plus ca. 6,3 Mio. €) und geringeren Gesamtaufwendungen (minus ca. 1,8 Mio. €). Die wesentlichen Abweichungen zwischen Planung und Rechnung sind im Rechenschaftsbericht unter A.2 erläutert.

5.3.4 Abschreibungen

Stichproben bei Einzelprüfungen haben ergeben, dass die korrekten Abschreibungswerte entsprechend der VV-AfA ermittelt und auf den richtigen Ergebniskonten gebucht wurden. Gemäß § 113 Abs. 1 GemO ist in die Prüfung unter anderem die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern mit einzubeziehen.

Die Abschreibungen erfolgten ausnahmslos entsprechend der VV-AfA. Wenn in Ausnahmefällen die VV-AfA keine Nutzungsdauern vorgesehen hatte, erfolgte die Festlegung der Nutzungsdauern im Sinne der Bilanzstetigkeit entsprechend den Festlegungen, die bei der Bewertung für die EB zum 01.01.2009 festgelegt und begründet worden waren. Die Abschreibungen erfolgten zum größten Teil zum Jahresabschluss. Grundsätzlich sind Buchungen zeitnah vorzunehmen.

Die VV Nr. 2.5 zu § 93 GemO (GemO-VV) lässt jedoch ausdrücklich zu, dass Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen zum Jahresabschluss in einer Summe erfolgen. Der Zeitpunkt der Abschreibungen war somit nicht zu beanstanden.

Insgesamt sind bei der lfd. Nr. 11 der Ergebnisrechnung Abschreibungen in Höhe von 17.657.941,52 € ausgewiesen. Dies entspricht der Summe der Spalte Abschreibungen im Haushaltsjahr in der Anlagenübersicht zur Schlussbilanz (17.194.728,02 €) zuzüglich den Abschreibungen auf Forderungen (463.213,50 €).

5.3.5 Auflösung von SoPo, Zuschreibungen und Rückstellungen

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten betrug im Jahr 2019 rund 6 Mio. € (vgl. Konten 415100 sowie 437000). Die hieraus resultierenden Erträge stellen ein Gegengewicht zu den Abschreibungen des Anlagevermögens dar.

Für künftige Jahresabschlüsse stehen laut Bilanz zum 31.12.2019 rund 115 Mio. € an SoPo für Anlagevermögen zur Verfügung.

Die Rückstellung für Brandschutzmaßnahmen betrug zum Jahresende 2019 rund 4,6 Mio. €. Von dieser Rückstellung wurden im Laufe des Jahres 331.284,08 € ertragswirksam aufgelöst.

5.3.6 Periodenabgrenzung

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Aus dieser Vorschrift resultieren teilweise Abweichungen bei einzelnen Positionen zwischen der Ergebnis- und der Finanzrechnung, da gemäß § 45 GemHVO in der Finanzrechnung nur die im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen oder geleisteten Ein- und Auszahlungen ausgewiesen werden (Kassenwirksamkeitsprinzip). Verstöße gegen die Pflicht zur periodengerechten Abgrenzung wurden nicht festgestellt.

5.3.7 Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

Gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO ist der Saldo der internen Leistungsbeziehungen bei der laufenden Nr. 22 darzustellen. Dies ist auch erfolgt. Insgesamt sind Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von jeweils 364.089,80 € (Vorjahr 548.177,48 €) ausgewiesen.

5.3.8 Eigenkapitalveränderungen beim Sondervermögen

Die Veränderungen beim Eigenkapital des Sondervermögens sind zutreffend spiegelbildlich bei den entsprechenden Ertrags- und Aufwandskonten ausgewiesen.

5.3.9 aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen sind bei Konto 452100 unter der laufenden Nr. 7 der Ergebnisrechnung (und in gleicher Höhe bei Konto 6521 unter der laufenden Nr. 7 der Finanzrechnung) ausgewiesen. Insgesamt wurden Eigenleistungen in Höhe von 174.785,66 € ermittelt und als Ertrag gebucht.

5.4 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 7,4 Mio. € verschlechtert. Dabei waren sowohl bei dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (minus 5,6 Mio. €) als auch bei dem Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen (minus 1,8 Mio. €) eine Verschlechterung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Das außerordentliche Ergebnis ist ohne Veränderung zum Haushaltsvorjahr gleichgeblieben.

	2019	2018
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	+3.162.402,39 €	+8.767.339,48 €
Saldo der Zins- und sonst. Finanzerträge und -aufwendungen	-1.994.975,62 €	-198.526,11 €

5.4.1 laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit

Ausschlaggebend für die Verschlechterung des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit war ein Anstieg der Aufwendungen um rund 8,7 Mio. €.

Den Aufwendungen standen allerdings auch höhere Erträge in Höhe von ca. 3,1 Mio. € entgegen.

	2019	2018
Summe laufende Erträge aus Verwaltungstätigkeit	153.407.026,64 €	150.275.332,36 €
Summe laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	150.244.624,25 €	141.507.992,88 €

5.4.1.1 Erträge

Die Erträge aus Steuern und ähnliche Abgaben sind im Vergleich zum Vorjahr merklich gestiegen (plus von rund 3,1 Mio. €). Die Gewerbesteuer stieg um rund 1,8 Mio. €, der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stieg um rund 1,1 Mio. € und der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer stieg um 0,5 Mio. €.

Weitere Anstiege im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich bei den nachfolgend aufgeführten Positionen:

- Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfererträge +1,1 Mio. €
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte +1,5 Mio. €
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen +0,5 Mio. €

Mindererträge aus der sozialen Sicherung (-1,5 Mio. €) und den sonstigen laufenden Erträgen (-1,5 Mio. €) relativierten das positive Ergebnis bei den Gesamterträgen.

5.4.1.2 Aufwendungen

Der Anstieg der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ist im Wesentlichen durch die Personal- und Versorgungsaufwendungen (plus 1,2 Mio. €), den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (plus 2,1 Mio. €) sowie den Abschreibungen (plus 5,2 Mio. €) bedingt.

Dem Anstieg stehen geringere Aufwendungen bei den Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen (minus 0,6 Mio. €) entgegen.

Die Personal- und Versorgungsleistungen beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 49.491.541,37 €. Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich eine prozentuale Steigerung in Höhe von 2,3 %.

5.4.2 Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge und -aufwendungen

Der Saldo belief sich im Jahr 2019 auf rund -2 Mio. €.

Die Erträge waren im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,2 Mio. € geringer. Grund hierfür waren die ausgebliebenen Gewinnausschüttungen der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße

(Vorjahr 1.136.362,50 €). Auch die Erträge aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer waren im Vergleich zum Vorjahr geringer (-45.964 €). Die Zinserträge von der Sparkasse hatten hingegen ein ähnliches Niveau wie im Vorjahr.

Die Zinsaufwendungen lagen bei insgesamt 2,5 Mio. € und waren um rund 0,6 Mio. € höher als im Jahr 2018.

6. Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen

6.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GemO ist die Finanzrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses. Nach § 45 GemHVO sind in der Finanzrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Einzahlungen und Auszahlungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen.

Die Finanzrechnung ist in Staffelform entsprechend der Gliederung gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO, die Teilfinanzrechnungen entsprechend § 4 Abs. 11 GemHVO aufzustellen. Den Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres, und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Das gleiche gilt für erhebliche außerordentliche Einzahlungen und Auszahlungen.

Die in der VV GemHSys verbindlich vorgeschriebenen Muster 16 und 17 müssen gemäß Nr. 7 GemHSys inhaltsgleich wiedergegeben werden.

6.2 Darstellung der Rechnungsergebnisse

6.2.1 Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen

	Bezeichnung	2019	2018	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	66.243.571,35	62.780.171,58	+3.463.399,77
2	Zuwendungen, allg. Umlagen und sonst. Transfereinzahl.	31.242.929,76	31.076.367,43	+166.562,33
3	Einzahlungen der sozialen Sicherung	26.419.301,88	27.649.479,36	-1.230.177,48
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.098.244,96	6.612.515,73	+1.485.729,23
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.417.545,89	1.533.927,41	-116.381,52
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.684.993,92	2.890.828,01	-205.834,09
7	Sonstige laufende Einzahlungen	5.243.810,28	6.050.737,29	-806.927,01
8	Summe der lfd. Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	141.350.398,04	138.594.026,81	+2.756.371,23
9	Personal- und Versorgungsauszahlungen	46.665.966,60	43.814.156,43	+2.851.810,17
10	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	17.402.635,85	16.553.098,75	+849.537,10
11	nicht besetzt	0,00	0,00	0,00

12	Zuwendungen, Umlagen und sonst- Transferauszahl.	5.863.051,18	6.138.732,02	-275.680,84
13	Auszahlungen der sozialen Sicherung	50.587.310,95	49.850.952,29	+736.358,66
14	Sonstige laufende Auszahlungen	7.707.831,81	6.784.931,49	+922.900,32
15	**Summe der lfd. Auszahl. aus Verwaltungstätigkeit**	**128.226.796,39**	**123.141.870,98**	**+5.084.925,41**
16	**Saldo der lfd. Ein- und Auszahl aus Verwaltungstätigkeit**	**13.123.601,65**	**15.452.155,83**	**-2.328.554,18**
17	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	468.784,26	1.581.173,84	-1.112.389,58
18	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	-2.541.252,58	-1.901.729,52	-639.523,06
19	**Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und –auszahl.**	**-2.072.468,32**	**-320.555,68**	**-1.751.912,64**
20	**Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**11.051.133,33**	**15.131.600,15**	**-4.080.466,82**
21	**Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
22	Saldo der Ein- und Auszahl. aus intern. Leistungsbez.	0,00	0,00	0,00
23	**Saldo der ordentl. und außerordentl. Ein- und Auszahl.**	**11.051.133,33**	**15.131.600,15**	**-4.080.466,82**

6.2.2 Saldo aus Investitionstätigkeit

	Bezeichnung	2019	2018	Differenz
24	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.431.957,98	2.863.943,99	-431.986,01
25	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	1.263.523,40	2.848.525,60	-1.585.002,20
26	Sonstige Investitionseinzahlungen	904.243,73	284.457,10	+619.786,63
27	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	**4.599.725,11**	**5.996.926,69**	**-1.397.201,58**
28	Auszahlungen für immat. Vermögensgegenstände	1.265.180,36	351.727,37	+913.452,99
29	Auszahlungen für Sachanlagen	11.688.499,64	12.632.814,35	-944.314,71
30	Auszahlungen für Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
31	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00
32	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**12.953.680,00**	**12.984.541,72**	**-30.861,72**
33	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	**-8.353.954,89**	**-6.987.615,03**	**-1.366.339,86**

6.2.3 Finanzierungstätigkeit

	Bezeichnung	2019	2018	Differenz
34	**Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag**	**2.697.178,44**	**8.143.985,12**	**-5.446.806,68**
35	Aufnahme von Investitionskrediten	7.437.300,44	18.584.879,73	-11.147.579,29
36	Tilgung von Investitionskrediten	-6.957.024,36	-11.025.564,12	4.068.539,76
37	**Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten**	**480.276,08**	**7.559.315,61**	**-7.079.039,53**
38	Veränderung der liquiden Mittel (ohne durchlauf. Gelder)	1.250.031,09	-481.354,71	1.731.385,80
39	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditäts-sicherung	-6.500.000,00	-5.000.000,00	-1.500.000,00

40	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-4.769.692,83	2.077.960,90	-6.847.653,73
41	Saldo der durchlaufenden Gelder	-32.246,84	844.983,25	-877.230,09
42	Verwendung Finanzmittelüberschuss / Deckung Finanzmittelfehlbetrag	-4.801.939,67	2.922.944,15	-7.724.883,82
43	Veränderung der liquiden Mittel (einschl. durchlauf. Gelder)	-1.282.277,93	1.326.337,96	-2.608.615,89
44	Ausgleich Finanzhaushalt (nachrichtlich)	4.094.108,97	4.106.036,03	-11.927,06

6.3 Prüfungsergebnisse

6.3.1 Form der Finanzrechnung

Die Staffelung der Finanzrechnung entspricht den Vorgaben des § 2 GemHVO, die der Teilfinanzrechnungen außerdem denen des § 4 Abs. 11 GemHVO. Die Darstellungen entsprechen den Mustern 16 und 17. Die Ansätze des Haushaltsjahres und die Differenz zwischen Planung und Rechnung sind dargestellt. Erhebliche Unterschiede zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis wurden im Rechenschaftsbericht unter A.3 (Seiten 103 ff.) angegeben und erläutert.

6.3.2 Plausibilitätsprüfung

Die Prüfung am 20.04.2023 hat ergeben, dass die Einzelsummen der Teilfinanzrechnungen dem Gesamtwert der Finanzrechnung entsprochen haben.

6.3.3 Haushaltsausgleich

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

In der am 24.09.2019 vom Stadtrat beschlossenen 2. Nachtragshaushaltssatzung war von einem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein und Auszahlungen von 1.635.881,00 € und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung in Höhe von 5.214.000,00 € ausgegangen worden.

Tatsächlich ergab sich jedoch ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von plus 11.051.133,33 €.

Dem Saldo stehen Tilgungszahlungen in Höhe von 6.957.024,36 € gegenüber (vgl. Nummer 36 der Finanzrechnung), so dass die Vorgabe des § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO in diesem Haushaltsjahr erreicht werden konnte.

Die „freie Finanzspitze" des Jahres 2019 belief sich folglich auf 4.094.108,97 €.

6.3.4 Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

Gemäß § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 GemHVO ist in den Teilfinanzrechnungen der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen. Dies ist auch erfolgt. Ein Ausweis dieser Beträge (jeweils 364.089,80 €) in der Finanzrechnung ist laut GemHVO nicht vorgesehen.

6.3.5 Ausweis aktivierter Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen wurden in der Finanzrechnung 2019 in Höhe von 174.785,66 € korrekt ausgewiesen (lfd. Nr. 7). Der Betrag entspricht dem Ausweis in der Ergebnisrechnung (siehe Nr. 5.2.9).

6.3.6 Einzelne Positionen der Finanzrechnung

6.3.6.1 Einzahlungen

Die Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit belief sich auf rund 141 Mio. € und war somit um rund 2,8 Mio. € höher als im Vorjahr.

Wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Jahr 2018 ergaben sich bei den nachfolgend aufgeführten Positionen:

- Steuern und ähnliche Abgaben +3,5 Mio. €
- Einzahlungen der sozialen Sicherung -1,2 Mio. €
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte +1,5 Mio. €
- Sonstige laufende Einzahlungen -0,8 Mio. €

6.3.6.2 Auszahlungen

Die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit belief sich auf rund 128 Mio. € und war somit um rund 5,1 Mio. € höher als im Vorjahr.

Wesentliche Verschlechterungen im Vergleich zum Jahr 2018 ergaben sich bei den nachfolgend aufgeführten Positionen:

- Personal- und Versorgungsauszahlungen +2,9 Mio. €
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen +0,9 Mio. €
- Auszahlungen der sozialen Sicherung +0,7 Mio. €
- Sonstige laufende Auszahlungen +0,9 Mio. €

6.3.7 Übertragung von Ermächtigungen

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen.

Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Die Übertragung der Ermächtigungen ist im Rechenschaftsbericht unter A.3.3 und in der Übersicht über die über das Haushaltjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen ausführlich dargestellt und erläutert.

6.3.8 Zuwendungsfinanzierung

Im Haushaltsjahr 2019 standen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 12.953.680,00 € Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 2.431.957,98 € gegenüber.

Eine Saldierung dieser Beträge ergibt keinen aussagekräftigen Wert über die prozentuale Bezuschussung der Investitionen. Während die Investitionsauszahlungen bereits während der Investitionsphase entstehen und gebucht werden, erfolgen die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in der Regel erst in einem späteren Haushaltsjahr.

7. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

7.1 Inhalt und Form

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO gibt die Mindestgliederung der Bilanz vor. Nach der VV-GemHSys ist das Muster 18 zu § 47 GemHVO zu verwenden. Dies ist auch erfolgt.

7.2 Vollständigkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass alle Bilanzwerte des Jahresabschlusses 2018 mit den korrekten Beträgen in das Jahr 2019 übernommen wurden. Bei den Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Vermögensgegenstände oder Schulden, die im Jahresabschluss 2018 enthalten waren, nicht in das Folgejahr übernommen worden sind.

7.3 Bilanzentwicklung

Die Bilanzsumme in Höhe von 535.535.716,89 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (544.505.484,30 €) um 8.969.767,41 € vermindert. Das Anlagevermögen ist hierbei um 6.154.672,68 €, das Umlaufvermögen um 2.912.417,78 € gesunken. Der Anteil des langfristigen Vermögens (Anlagevermögen) am Gesamtvermögen ist mit 93,86 % gegenüber dem Vorjahr (93,44 %) leicht gestiegen.

Auf der Passivseite verringerten sich die Verbindlichkeiten um 7.096.637,47 € und die Sonderposten um 3.656.666,14 €. Die Rückstellungen erhöhten sich um 357.447,45 €. Das Eigenkapital erhöhte sich um 1.431.724,81 €.

Eine kurze Analyse der Ursachen erfolgt bei den jeweiligen Bilanzpositionen. Das RPA hat sich hierbei auf die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr beschränkt.

7.4 Aktiva

	Bezeichnung	2019	2018	Differenz
1	Anlagevermögen	502.643.184,27	508.797.856,95	-6.154.672,68
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	6.618.544,40	5.892.092,63	+726.451,77
1.2	Sachanlagen	450.652.911,03	451.336.750,60	-683.839,57
1.2.1	Wald und Forsten	24.093.212,94	24.093.392,94	-180,00
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke	29.257.028,32	29.103.613,72	+153.414,60
1.2.3	Bebaute Grundstücke	108.970.481,80	108.549.659,63	+420.822,17
1.2.4	Infrastrukturvermögen	239.211.626,28	242.909.780,86	-3.698.154,58
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	356.511,12	382.074,61	-25.563,49
1.2.6	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.769.943,52	1.763.163,24	+6.780,28
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen	5.039.712,62	5.239.051,39	-199.338,77
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.324.907,97	3.537.694,26	-212.786,29
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	0,00	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	38.629.486,46	35.758.319,95	+2.871.166,51
1.3	Finanzanlagen	45.371.728,84	51.569.013,72	-6.197.284,88
2	Umlaufvermögen	31.183.829,63	34.096.247,41	-2.912.417,78
2.1	Vorräte	958.680,51	1.102.034,27	-143.353,76
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.417.974,86	17.415.547,84	+2.427,02
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	12.807.174,26	15.578.665,30	-2.771.491,04
3	Ausgleichsposten für latente Steuern	0,00	0,00	0,00
4	Rechnungsabgrenzungsposten	1.708.702,99	1.611.379,94	+97.323,05
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
Bilanzsumme AKTIVA		535.535.716,89	544.505.484,30	-8.969.767,41

7.4.1 Anlagevermögen

Die Aktivseite der Bilanz wird im Wesentlichen durch das Anlagevermögen bestimmt, welches rund 93,86 % (Vorjahresabschluss: 93,44 %) des städtischen Vermögens darstellt, in der Regel langfristig gebunden und teilweise abzuschreiben ist.

Das Anlagevermögen beträgt insgesamt 502.643.184,27 € (Vorjahr 508.797.856,95 €). Darin sind Vermögensgegenstände in Höhe von ca. 258 Mio. € enthalten, die keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegen (Grundstücke, Finanzanlagen, Kunstgegenstände).

Die abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände haben insgesamt einen Wert in Höhe von rund 245 Mio. €.

Insofern ist mehr als die Hälfte (51,28 %) des Anlagevermögens weitgehend wertbeständig, da keine Abschreibung erfolgt.

7.4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind selbständig bewertbare Rechte, für deren Erlangung von der Stadt Zahlungen getätigt wurden. Der größte Teil des Bilanzwertes resultiert aus gezahlten Investitionszuwendungen. Dazu zählen auch Kostenbeteiligungen, zu denen die Stadt bei gemeinsamen Projekten mit dem Bund und dem Land kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. mit der Bahn) verpflichtet ist.

Der Buchwert dieser Bilanzposition in Höhe von 6.618.544,40 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (5.892.092,63 €) um rund 726.000,00 € erhöht. Hier fallen insbesondere geleistete zweckgebundene Zuwendungen für Investitionen im Bereich kirchlicher Kindertagesstätten ins Gewicht.

7.4.1.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen bilden den höchsten Bilanzwert innerhalb des Anlagevermögens. Der bei dieser Position bilanzierte Gesamtbetrag beläuft sich auf 450.652.911,03 € (Vorjahresabschluss: 451.336.750,60 €). Dies entspricht 84,14 % des Gesamtvermögens (2018: 82,89 %).

- **Grundstücke**

  Die Grundstückswerte sind entsprechend dem Kontenrahmenplan bei unterschiedlichen Bilanzkonten je nach Nutzungsart ausgewiesen. Insgesamt beträgt der Wert der städtischen Grundstücke rund 212 Mio. €. Dazu kommen die Werte der zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke, die im Umlaufvermögen bei den Vorräten mit rund 958.000,00 € ausgewiesen sind (Bauplätze Konto 143102). Der Gesamtwert der städtischen Grundstücke beträgt somit rund 213 Mio. €.

- **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

  Insgesamt ist ein Bilanzwert in Höhe von 108.970.481,80 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahresabschluss (108.549.659,63 €) hat sich diese Position um rund 421.000,00 € erhöht. Dies resultiert aus unterschiedlichen Vorgängen (Grundstückskäufe, Abschreibungen, Umbuchungen ins Umlaufvermögen, etc.). Auch die Aktivierung der GU Mandelring aus Anlagen im Bau i.H.v. rund 1,5 Mio. € schlägt hier zu Buche.

- **Infrastrukturvermögen**

  Im Jahr 2019 wurden mehrere Infrastrukturmaßnahmen aktiviert, die bisher als Anlagen im Bau ausgewiesen waren. Es handelt sich hier im Wesentlichen um den Ausbau der Talstraße sowie der Lachener Straße i.H.v. jeweils rund 1 Mio. €.

  Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens beträgt 239.211.626,28 € und hat sich somit gegenüber dem Vorjahresabschluss (242.909.780,86) um rund 3,7 Mio. € verringert. Wesentliche Ursache hierfür sind die Abschreibungen des Anlagenbestandes.

  Das Infrastrukturvermögen gliedert sich in folgende Positionen:

a) Ingenieurtechnische Anlagen (Brücken, Stützbauwerke, Treppen).
b) Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Regenrückhaltebecken, Drainagen, Kanäle
c) Grund und Boden von Straßen, Wegen und Plätzen
d) Straßen (Kreis- und Gemeindestraßen, Gehwege, Straßenbegleitgrün)
e) Wege (Fußwege, Fuß- und Radwege, land- und forstwirtschaftliche Wege)
f) Plätze (Park- und Dorfplätze)
g) Verkehrslenkungsanlagen (Kreisel, Lichtsignalanlagen, Verkehrsleitsystem)
h) Straßenbeleuchtung
i) sonstiges Infrastrukturvermögen (wasserbaulichen Anlagen, Brunnen, Bachrenaturierung)

- **Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau**

  Bei dem Bilanzwert in Höhe von 38.629.486,46 € handelt es sich um Zahlungen für mehrere schwebende Geschäfte, bei denen zum Jahresabschluss noch keine endgültige Aktivierung möglich war. Die Bilanzposition besteht aus den Anzahlungen auf Sachanlagen (3.474.708,93 €) und den Anlagen im Bau (35.154.777,53 €).

  Geleistete **Anzahlungen auf Sachanlagen** sind auszuweisen, wenn Zahlungen auf ein schwebendes Geschäft geleistet werden, das den entgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachvermögens zum Inhalt hat. Der Anstieg zum Vorjahr i.H.v. 236.834,54 € ist im Wesentlichen durch Zahlungen im Zusammenhang mit Anschaffungen für die Feuerwehr (Rüstwagen, ELW2) begründet.

  Bei den **Anlagen im Bau** handelt es sich um Investitionen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren. Gegenüber dem Vorjahr (32.520.445,56 €) ist ein Anstieg von rund 2,3 Mio. € zu verzeichnen.

  Das RPA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die fertiggestellten Anlagen zeitnah abzuschließen und zu aktivieren sind.

7.4.1.3 Finanzanlagen

Der Bilanzwert der Finanzanlagen in Höhe von 45.371.728,84 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (51.569.013,72 €) um 6.197.284,88 € vermindert.

- **Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten öff. Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen**

  Der Bilanzwert bei der Position Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen i.H.v. 29.205.728,09 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss um 5.967.395,02 € vermindert.

  Grund hierfür sind im Wesentlichen Bestandsveränderungen beim ESN (minus 5.860.269,53 €). Da umlagefinanzierte Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht zu bilanzieren sind, wurden zudem der Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, der Verband Region Rhein Neckar, der Zweckverband Rhein-Neckar (ZRN) sowie der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd mit insgesamt 107.125,49 € ausgebucht. Unverändert gegenüber dem Vorjahresabschluss ist der Bilanzwert der Zweckverbände ZIDKOR und Tierkörperbeseitigung, sowie der Bilanzwert der Stiftungen geblieben.

- **sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens**

  Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens bestehen aus dem Vermächtnis Abresch und der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz.

  Das Gesamtvermögen des Vermächtnisses Abresch von 1.895.076,55 € ist neben den Finanzanlagen noch beim Bankguthaben (65.086,06 €) aktiviert und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 160.313,05 € vermindert. Da es sich hierbei nicht um städtische Mittel handelt, wurden sonstige Sonderposten in Höhe des Gesamtvermögens gebildet.

7.4.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Gemeinde auf Dauer zu dienen. Es enthält die Vorräte, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie die Liquiden Mittel.

Das Umlaufvermögen beträgt 31.183.829,63 € und hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (34.096.247,41 €) um rund 2,9 Mio. € vermindert.

Bei den Vorräten hat sich der Buchwert der Bilanzposition gegenüber dem Vorjahr (1.102.034,27 €) um 143.353,76 € vermindert. Der Bilanzwert der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen ist nahezu unverändert geblieben, bei den Liquiden Mitteln fiel der Wert um rund 2,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr.

7.4.2.1 Vorräte

Hier sind Bauplätze der Stadt mit einem Ansatz von 958.178,75 € bilanziert. Die Veränderung zum Vorjahreswert (1.102.034,27 €) ist durch diverse Grundstücksverkäufe begründet.

Es handelt sich dabei allerdings nur um die Bauplätze, bei welchen eine klare Verkaufsabsicht besteht. Die restlichen Bauplätze sind im Anlagevermögen aktiviert.

7.4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt sind Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 17.417.974,86 € (Vorjahr 17.415.547,84 €) ausgewiesen.

Dieser Betrag berücksichtigt bereits die Wertberichtigungen in Höhe von 4.057.491,57 €, so dass brutto Forderungen in Höhe von rund 21,47 Mio. € (Vorjahr 21,26 Mio. €) bestehen.

- **Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**

  Den mit Abstand größten Anteil nehmen die öffentlich-rechtlichen Forderungen ein.

  Ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen weist diese Bilanzposition insgesamt einen Betrag in Höhe von 10.157.340,85 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

	2019	2018
Gebührenforderungen	1.064.568,97 €	1.062.143,62 €
Beitragsforderungen	104.572,13 €	82.787,93 €
Steuerforderungen	5.778.664,57 €	5.642.424,47 €
Sonst. Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.209.535,18 €	2.976.979,81 €
Gesamt	**10.157.340,85 €**	**9.764.335,83 €**

  Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, besteht über die Hälfte der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Steuerforderungen. Dabei sind die Gewerbesteuer mit rund 5,5 Mio. € und die Grundsteuer B mit rund 128.000,00 € die größten Posten.

  Neben den Steuerforderungen sind die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen der größte Posten. Diese Position ist wesentlich geprägt von den Forderungen aus der Verzinsung der Gewerbesteuer sowie der Hilfen im Sozial- und Jugendbereich.

  Die öffentlich-rechtlichen Forderungen haben sich nach Durchführung der Wertberichtigungen auf 6.602.934,27 € reduziert (Vorjahr 6.051.368,09 €).

- **Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

  Ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen weist diese Bilanzposition insgesamt einen Betrag in Höhe von 961.395,08 € (Vorjahr 502.122,17 €) aus, der sich nach Abzug der Wertberichtigungen auf 855.402,73 € reduziert hat.

  Bei dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen Forderungen aus dem Liegenschafts- und Baubereich sowie Unterhaltsforderungen im Sozialbereich enthalten.

- **Sonstige Vermögensgegenstände**

  Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 8.928.636,97 € sind gegenüber dem Vorjahr (10.094.338,14 €) um rund 1,17 Mio. € gefallen. Es handelt sich hierbei um Forderungen, die nicht anderen Forderungsarten des Umlaufvermögens zugeordnet werden.

  Dabei bildet die antizipative Rechnungsabgrenzung (Erträge, die dem abgeschlossenen Haushaltsjahr 2019 zuzuordnen, aber erst im Jahr 2020 eingegangen sind – z.B. Erstattung des Landes für geleistete Sozialhilfe) mit rund 7,87 Mio. € den größten Posten (Vorjahr 7,55 Mio. €).

- **Wertberichtigungen**

  Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO sind Forderungen grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Weil im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip gilt, sind für unsichere Forderungen aber Wertberichtigungen vorzunehmen.

  Da die GemHVO keine Regelungen bezüglich Art und Umfang der Wertberichtigungen enthält, waren im Sinne der Bilanzstetigkeit die Vorgaben der GemEBilBewVO zu beachten. Danach sind gemäß § 6 Pauschalwertberichtigungen (PWB), Einzelwertberichtigungen (EWB) und Abzinsungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzunehmen.

  Während die EWB konkrete Einzelforderungen hinsichtlich ihrer Realisierung bewertet, berücksichtigt die PWB, dass erfahrungsgemäß immer mit Forderungsausfällen zu rechnen ist. Alle Forderungen werden daher prozentual wertberichtigt.

  Der Prozentsatz, der dabei zu Grunde gelegt wird, ergibt sich aus den tatsächlichen Forderungsausfällen der letzten 3 Jahre. Für den Abschluss 2019 wurde für die öffentlich-rechtlichen Forderungen ein Prozentsatz von 2,77 % und für privatrechtliche Forderungen von 1,98 % ermittelt.

  Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen, mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 3 Jahren ab Bilanzstichtag, sind mit ihrem Barwert anzusetzen (Abzinsung). Die Ermittlung des Barwertes ist ein Zinssatz von 5,5 % zugrunde zu legen.

Dies führte zu folgenden Wertberichtigungen:

	2019	2018	Differenz
EWB	3.437.892,12 €	3.613.067,57 €	-175.175,45 €
PWB	205.977,65 €	214.231,88 €	-8.254,23 €
Abzinsungen	413.621,80 €	17.769,04 €	395.852,76 €
Gesamt	4.057.491,57 €	3.845.068,49 €	212.423,08 €

7.4.2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (Liquide Mittel)

Insgesamt sind Liquide Mittel in Höhe von 12.807.174,26 € ausgewiesen (Vorjahr 15.578.665,30 €). Darin enthalten ist das Guthaben der Stiftung Abresch in Höhe von 65.086,06 €. Da es sich hierbei um Mittel handelt, die von der Stadt nur verwaltet werden, sind entsprechende SoPo gebildet.

Der Kassenbestand beläuft sich auf 2.760,35 €, das Bankguthaben ist mit 12.804.413,91 € ausgewiesen. Der Betrag stimmt mit dem Tagesabschluss und den Kontoauszügen der Geldinstitute zum 31.12.2019 überein. Im Bankguthaben ist das Bankkonto des ESN enthalten. Dieses weist zum Bilanzstichtag einen positiven Saldo i.H.v. rund 583.000 € aus. Dieser Bestand ist auf der Passivseite als Verbindlichkeit gegenüber Sondervermögen ausgewiesen.

Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben sich gegenüber dem Vorjahr um 6,5 Mio. € verringert.

7.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen dem periodengerechten Ausweis des Aufwands. Hier sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, wenn sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Insgesamt wurde ein Betrag in Höhe von 1.708.702,99 € (Vorjahr: 1.611.379,94 €) aktiviert. Dieser Betrag enthält Kosten für Januar 2020, die bereits im Jahr 2019 ausgezahlt wurden.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Personalauszahlungen, Versorgungsleistungen und Aufwendungen der sozialen Sicherung.

7.5 Passiva

	Bezeichnung	2019	2018	Differenz
1	**Eigenkapital**	**213.544.198,86**	**212.112.474,05**	**+1.431.724,81**
1.1	Kapitalrücklage	212.376.772,09	203.543.660,68	+8.833.111,41
1.2	Sonstige Rücklage	0,00	0,00	0,00
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.167.426,77	8.568.813,37	-7.401.386,60
1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2	**Sonderposten**	**129.689.561,67**	**133.346.227,81**	**-3.656.666,14**
2.1	für Belastungen aus dem komm. Finanzausgleich	0,00	0,00	0,00
2.2	zum Anlagevermögen	114.652.491,83	118.340.517,50	-3.688.025,67
2.3	für den Gebührenausgleich	206.280,92	226.629,67	-20.348,75
2.4	mit Rücklageanteil	0,00	0,00	0,00
2.5	aus Grabnutzungsentgelten	10.874.143,37	10.662.122,04	+212.021,33
2.6	aus Anzahlungen für Grabnutzungsentgelten	0,00	0,00	0,00
2.7	Sonstige Sonderposten	3.956.645,55	4.116.958,60	-160.313,05
3	**Rückstellungen**	**84.083.756,61**	**83.726.309,16**	**+357.447,45**
3.1	für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	75.475.972,00	75.296.775,00	+179.197,00
3.2	Steuerrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.3	für latente Steuern	0,00	0,00	0,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	8.607.784,61	8.429.534,16	+178.250,45
4	**Verbindlichkeiten**	**108.166.801,75**	**115.263.439,22**	**-7.096.637,47**
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	aus Kreditaufnahmen	90.222.255,83	100.542.454,33	-10.320.198,50
4.3	aus Vorgängen die Kreditaufnahmen gleichkommen	145.496,31	147.749,78	-2.253,47
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	448.034,83	0,00	+448.034,83
4.5	aus Lieferungen und Leistungen	166.469,44	103.945,10	+62.524,34
4.6	aus Transferleistungen	1.281,36	1.040,20	+241,16
4.7	gegenüber verbundenen Unternehmen	1.324.677,46	1.478.278,65	-153.601,19
4.8	gegenüber Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0,00
4.9	gegen Sondervermögen, Zweckverbänden, etc.	663.115,72	0,00	+663.115,72
4.10	Gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8.144.986,00	4.413.961,07	+3.731.024,93
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	7.050.484,80	8.576.010,09	-1.525.525,29
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**51.398,00**	**57.034,06**	**-5.636,06**
Bilanzsumme PASSIVA		**535.535.716,89**	**544.505.484,30**	**-8.969.767,41**

7.5.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital in Höhe von 213.544.198,86 € hat sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (212.112.474,05 €) um 1.431.724,81 € erhöht. Die Erhöhung setzt sich aus dem Jahresüberschuss (1.167.426,77 €) sowie Buchungen gegen die Kapitalrücklage i.H.v. 264.298,04 € zusammen. Eine Aufstellung der entsprechenden Buchungen ist im Anhang zum Jahresabschluss auf Seite 80 ersichtlich.

7.5.2 Sonderposten (SoPo)

Erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, sowie Beiträge, Gebührenüberschüsse, Treuhandvermögen und Grabnutzungsgebühren müssen als Sonderposten passiviert werden. Hierzu gehören insbesondere Zuwendungen durch die öffentliche Hand, einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter (z.B. Ausbau- und Erschließungsbeiträge), unentgeltliche Leistungen von Bürgern sowie Geld- und Sachspenden.

Aufzulösende SoPo (Zuweisungen, Beiträge, Grabnutzungsgebühren) weisen einen schrittweise über die jährliche Auflösung ertragswirksamen Erfolg auf und werden dann Bestandteil des Jahresergebnisses. Die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten stellen ein Gegengewicht zu den Aufwendungen aus der Abschreibung des Anlagevermögens dar.

Da Grundstücke und Kunstwerke keiner Abschreibung unterliegen, bleiben die hierfür gebildeten Sonderposten in voller Höhe erhalten, so lange sich die entsprechenden Vermögensgegenstände im Eigentum der Stadt befinden.

Die ausgewiesenen SoPo in Höhe von insgesamt 129.689.561,67 € haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (133.346.227,81 €) um rund 3,66 Mio. € verringert.

7.5.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die SoPo zum Anlagevermögen sind gegenüber dem Vorjahr von 118.340.517,50 € um rund 3,69 Mio. € auf 114.652.491,83 € zurückgegangen.

- **Aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten**

  Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO sind erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes mit der Folge, dass der Ergebnishaushalt im Saldo mit Abschreibungen nur in der Höhe belastet wird, in der die Stadt vorher auch eigene Zahlungen geleistet hatte. Das Gleiche gilt gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO für Ertragszuschüsse aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträge) und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter.

  Die SoPo aus Zuwendungen in Höhe von 64.396.710,43 € haben sich hierbei gegenüber dem Vorjahresabschluss (66.639.553,34 €) um rund 2,24 Mio. € vermindert. Die SoPo aus Beiträgen und

ähnlichen Entgelten in Höhe von 39.532.688,23 € sind gegenüber dem Vorjahresabschluss (41.193.703,05 €) um ca. 1,66 Mio. € zurückgegangen.

- **Gesonderte Sonderposten**

  Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO können erhaltene Zuwendungen in einem gesonderten SoPo ausgewiesen und in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst werden, wenn eine exakte Zuordnung nicht möglich ist.

  Ein solcher SoPo wird regelmäßig bei der Feuerwehr gebildet. Die Stadt erhält pauschale Zuwendungen für die Ausrüstung des Brandschutzes. Hiervon werden Ausrüstungsgegenstände gekauft, die Nutzungsdauern zwischen 5 und 10 Jahren besitzen. 2019 wurden 19.387,51 € passiviert.

- **Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen**

  Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind in Höhe des noch nicht aktivierten Teils als erhaltene Anzahlungen auf der Passivseite auszuweisen (§ 38 Abs. 5 GemHVO).

  Diese Sonderposten resultieren überwiegend aus Zuwendungen und Beiträgen, die für Investitionen erfolgt sind, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau). Der Bilanzwert ist gegenüber dem Vorjahresabschluss um rund 216.000 € auf 10.723.093,17 € gestiegen.

7.5.2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich

Der Sonderposten für den Gebührenausgleich gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO, auch Gebührenausgleichsrücklage genannt, stellt eine besondere Position dar. Ein Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Bereichs, der Gebühren nach den Kommunalabgabengesetzen erhebt, ist dieser Rücklage zuzuführen. Sie ist regelmäßig in der folgenden Periode, für die eine erneute Gebührenkalkulation durchgeführt wird, aufzulösen. Die Auflösung bewirkt eine Entlastung der zu kalkulierenden Kosten. Sie führt damit im folgenden Gebührenzeitraum zu einer unmittelbaren Entlastung der Gebührenzahler. 2019 wurden 20.348,75 € aufgelöst, so dass sich der Bilanzwert auf 206.280,92 € vermindert hat.

7.5.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Grabnutzungsgebühren sind Gegenleistungen für das eingeräumte Recht, die Grabstätte für die Dauer dieses Rechtes zu nutzen. Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO sind diese Entgelte als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen und ertragswirksam über die Dauer des Nutzungsrechtes aufzulösen. Der SoPo hat sich durch Zugänge und Auflösungen insgesamt um 212.021,33 € erhöht.

7.5.2.4 Sonstige Sonderposten

Die Bilanzposition sonstige Sonderposten besteht aus den Sonderposten in Höhe des Gesamtvermögens des Vermächtnisses Abresch von insgesamt 1.895.076,55 €. Die Sonderposten waren zu bilden, da das

Vermächtnis bei den Finanzanlagen und teilweise beim Bankguthaben zu aktivieren war. Durch die Sonderpostenbildung ist das Vermächtnis Abresch wertneutral in der Bilanz abgebildet.

Weitere sonstige Sonderposten in Höhe von insgesamt 2.061.569,00 € sind für die Baulandumlegung des Neubaugebietes Gimmeldinger Straße gebildet.

7.5.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz, die für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind. Sie sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips und für Aufwendungen vorzusehen, die zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) aber nicht mit Sicherheit feststehen. Bei einem geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO nur im Anhang zu erläutern. Der weitaus größte Teil der bilanzierten Rückstellungen resultiert aus der Eröffnungsbilanz. Insgesamt sind Rückstellungen in Höhe von 84.083.756,61 € ausgewiesen (Vorjahr 83.726.309,16 €).

7.5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt bereits seit der EB durch die Pfälzische Pensionsanstalt (PPA). Die eigentlichen Pensionsrückstellungen in Höhe von 75.475.972,00 € sind gegenüber dem Vorjahr (75.296.775,00 €) um 179.197,00 € erhöht.

Bedingt durch die Vorgaben des Kontenrahmenplanes des Landes sind diese Rückstellungen in der Bilanz nicht in einer Summe erkennbar. Je nach Art des Anspruchs sind diese Rückstellungen bei den folgenden Konten ausgewiesen:

Inhalt der Rückstellung	Konto	31.12.2019	31.12.2018	Differenz
Pensions- und Beihilferückstellung für Aktive und Versorgungsempfänger	24	75.475.972,00 €	75.296.775,00 €	179.197,00 €
für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	291	2.752.552,85 €	2.342.307,79 €	410.245,06 €
Für geleistete Überstunden	292	291.129,73 €	267.482,26 €	23.647,47 €
Altersteilzeit	293	466.751,00 €	391.109,00 €	75.642,00 €
Gesamt		**78.986.405,58 €**	**78.297.674,05 €**	**688.731,53 €**

Bei den Personalrückstellungen ist eine kontinuierliche Steigerung festzustellen. Insgesamt machen die Personalrückstellungen rund 94 % der gesamten Rückstellungen aus (in der EB waren es 74,8 %).

7.5.3.2 Sonstige Rückstellungen

Insgesamt sind sonstige Rückstellungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO in Höhe von 8.607.784,61 € (Vorjahr 8.429.534,16 €) ausgewiesen. Gemäß § 48 Abs.2 Nr. 15 GemHVO sind Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen" nicht gesondert ausgewiesen werden, im Anhang anzugeben und zu erläutern.

- **Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

  Im Rahmen der Wertermittlung für die EB waren bei einigen Gebäuden entsprechende Rückstellungen gebildet worden. Neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden im Jahr 2019 nicht gebildet, so dass der Bilanzwert gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb (297.494,96 €). Die Angabe ist bei den Erläuterungen nach § 48 Abs. 2 GemHVO unter Nr. 6 im Anhang erfolgt. Die dort aufgelisteten Werte stimmen mit den Bilanzwerten überein.

- **Rückstellungen für Brandschutzmaßnahmen**

  Die Rückstellung für Brandschutzmaßnahmen war im Rahmen der EB zur Behebung der in der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel in Höhe von rund 9,5 Mio. € gebildet worden. Nachdem in den Folgejahren teilweise erforderliche Arbeiten kontinuierlich erledigt worden waren, ergab sich zum Jahresabschluss 2019 ein Bilanzwert in Höhe von 4.582.369,87 €. In der Darstellung im Anhang zum Jahresabschluss Seite 89 sind die Rückstellungen für den vorbeugenden Brandschutz aufgeführt.

- **Weitere sonstige Rückstellungen**

  Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, für geleistete Überstunden und für Altersteilzeit haben sich jeweils erhöht (siehe dazu 7.5.3.1). Die nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen dieser Bilanzposition i.H.v. 217.486,20 € sind bei den Erläuterungen nach § 48 Abs. 2 GemHVO unter Nr.15 im Anhang angegeben.

7.5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Sie sind gemäß § 34 Abs. 6 GemHVO grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 108.166.801,75 € haben sich gegenüber dem Vorjahr (115.263.439,22 €) um 7.096.637,47 € vermindert.

7.5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen teilen sich auf in Investitionskredite in Höhe von 80.722.255,83 € und Liquiditätskredite von 9.500.000,00 €. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr um

rund 10,3 Mio. € vermindert. Hierbei reduzierten sich insbesondere die Kredite zur Liquiditätssicherung um rund 7,2 Mio. €.

7.5.4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, handelt es sich im Wesentlichen um die Zins- und Tilgungszahlungen, die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße für die Modernisierung des Altenheimes Paul Gerhardt auf Grund vertraglicher Regelung an Stelle eines einmaligen Zuschusses zu leisten sind. Aufgrund von Tilgungen hat sich dieser Posten auf rund 129.500 € reduziert. Weiterhin sind hier Restkaufgelder in Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften i.H.v. 16.022 € bilanziert. Die Kaufpreiszahlung erfolgt erst in Folgejahren.

7.5.4.3 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

Bei dieser Bilanzposition i.H.v. 448.034,83 € handelt es sich um erhaltene Zahlungen aus Grundstücksverkäufen, bei welchen der Besitzübergang erst in Folgejahren erfolgt.

7.5.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Im Vorjahr waren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 103.945,10 € ausgewiesen. Im Jahresabschluss 2019 betragen diese Verbindlichkeiten 166.469,44 €. Die Erhöhung ist hauptsächlich durch Straßenbaumaßnahmen begründet (Ausbau Konrad-Adenauer-Straße, barrierefreie Bushaltestellen, Straßenunterhaltungsmaßnahmen).

7.5.4.5 Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen

Die Bilanzposition stellt Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber dem ESN dar. Im Wesentlichen ist hier das Bankkonto des ESN i.H.v. 583.301,28 € zu betrachten.

7.5.4.6 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 8.144.986,00 € haben sich gegenüber dem Vorjahresabschluss (4.413.961,07 €) um 3.731.024,93 € erhöht. Hierbei bilden die Investitionskredite der Landesbank den größten Posten. Darin enthalten sind die Darlehensaufnahmen bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 2015 in Höhe von 4.250.000,00 € zur Bewältigung der Flüchtlingssituation.

7.5.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Mit einem Bilanzwert in Höhe von 7.050.484,80 € hat sich die Bilanzposition im Vergleich zum Vorjahresabschluss (8.576.010,09 €) um 1.525.525,29 € vermindert. Hier werden im Wesentlichen die Posten der antizipativen Rechnungsabgrenzung ausgewiesen. Diese liegen immer dann vor, wenn ein Aufwand

dem abgeschlossenen Haushaltsjahr zuzuordnen ist, die Auszahlung jedoch erst im Folgejahr getätigt wird. Bsp. sind u.a. die Heimkosten Dezember 2019 oder die Personalkostenzuschüsse an die Freien Kita-Träger (601.625,55 €).

7.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Ertragserfassung. Hier sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, wenn sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen. Insgesamt wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 51.398,00 € gebildet.

8. Anhang

8.1 Allgemein

Aufgabe des Anhangs ist es, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu informieren. Dabei sollen einerseits Informationen und Erläuterungen zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen gegeben werden, die für das Verständnis dieser Werte von Bedeutung sind. Andererseits sind Sachverhalte anzugeben, die zwar keinen Einfluss auf den Jahresabschluss hatten, für künftige Jahresabschlüsse aber von wesentlicher Bedeutung sein könnten.

Da der Anhang als Bestandteil der Jahresrechnung (§ 108 Absatz 2 GemO) den anderen Bestandteilen gleichgestellt ist, können hier auch Angaben erfolgen, die ansonsten in der Bilanz, der Ergebnis- oder der Finanzrechnung (unter Umständen mehrfach) erfolgen müssten.

8.2 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

§ 48 GemHVO enthält eine Auflistung der geforderten Anhangsangaben. Die angewandten Bilanzierungsmethoden wurden ausreichend erläutert. Die stichprobenhafte Prüfung einzelner Anhangsangaben hat den Erkenntnissen des RPA entsprochen.

8.3 Einzelne Anhangsangaben

Weitere Vorschriften zu Anhangsangaben enthalten die §§ 35 Abs. 6 (außerplanmäßige Abschreibungen), 43 Abs. 2 (Ausübung des Wahlrechts bei mehreren Möglichkeiten des Bilanzausweises) sowie 48 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO (Trägerschaft bei Sparkassen).

Die Anzahl der Verträge (9) sowie der Gesamtbetrag der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen (7.758.147,80 €) ist bei den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 bei der Nr. 13 GemHVO (sonstige finanzielle Verpflichtungen) des Anhangs wiedergegeben.

Insgesamt hat die Stadt 19 Ausfallbürgschaften als Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten geleistet (rund 16,0 Mio. €). Diese wurden ausschließlich für verbundene Unternehmen oder Beteiligungen der Stadt abgegeben.

Die Angaben zu den noch nicht erhobenen Entgelten und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen sind bei Nummer 14 aufgeführt.

Soweit im Anhang Bilanzwerte benannt wurden, stimmen diese mit dem Ausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten überein.

Die Angaben zu den Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 % der Stadt gehören, sind bei den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 GemHVO unter Nr. 20 im Anhang erfolgt.

Entsprechend der Erläuterung nach § 40 GemHVO soll die Unterdeckung beim Bestattungswesen mittelfristig durch Gebührenanhebungen ausgeglichen werden. Am 19.03.2013 hat daher der Stadtrat eine Erhöhung der Friedhofsgebühren beschlossen. Die Unterdeckung hat zum Ende des Jahres 2016 noch 86.253,85 € betragen.

Da im Jahresabschluss 2017 eine Kostenüberdeckung beim Bestattungswesen in Höhe von 42.915,39 € gegeben war, wurde ein entsprechender Sonderposten für den Gebührenausgleich in der Bilanz unter 2.3 gebildet. Dieser wurde im Jahresabschluss 2019 von 226.629,67 € auf 206.280,92 € reduziert.

Der Anhang wurde umfassend vom RPA geprüft. Hierbei ergaben sich wenige unerhebliche Feststellungen. Diese wurden vorab mit dem Fachbereich Finanzen erörtert und der Anhang entsprechend angepasst.

9. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen.

9.1 Rechenschaftsbericht

9.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO ist der Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 49 GemHVO insbesondere den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechen-

schaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben. Außerdem soll der Rechenschaftsbericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen.

9.1.2 Allgemein

Der Rechenschaftsbericht knüpft an den Vorbericht des Haushaltsplanes an, in dem die erwartete Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr dargestellt ist, und erläutert, wie sich die Planung letztlich tatsächlich entwickelt hat. Insbesondere wird dargestellt, wo die wesentlichen Abweichungen entstanden sind und was die Ursache hierfür war.

9.1.3 Rechnungsergebnisse

Die ausgewiesenen einzelnen Beträge wurden in Stichproben geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass alle geprüften Angaben mit den Werten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung bzw. der Bilanz übereingestimmt haben.

9.1.4 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Sicht des RPA zutreffend dar. Die aufgeführten Werte entsprechen den Werten, die sich aus dem Jahresabschluss ergeben.

Der Rechenschaftsbericht enthält Ausführungen zu den erheblichen Unterschieden zwischen Planung und Ausführung in der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen. Der Prognose- und Risikobericht ist plausibel. Die Annahmen, auf denen der Bericht basiert, sind widerspruchsfrei.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Seine Aussagen decken sich mit den Erkenntnissen, die das RPA im Rahmen von Prüfungshandlungen gewonnen hat.

Der Rechenschaftsbericht wurde umfassend vom RPA geprüft. Hierbei ergaben sich wenige unerhebliche Feststellungen. Diese wurden vorab mit dem Fachbereich Finanzen erörtert und der Rechenschaftsbericht entsprechend angepasst.

9.2 Beteiligungsbericht

Vor Einführung der kommunalen Doppik wurde der Beteiligungsbericht zusammen mit der Haushaltsplanung erstellt. Nach den doppischen Regelungen ist der Beteiligungsbericht nun eine Anlage zum Jahresabschluss. Diese Umstellung erfolgte in Neustadt erstmals mit dem Haushaltsjahr 2011.

In Folge einer Prüfung des Rechnungshofs hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße ab dem Jahr 2015 die Beteiligungsverwaltung entsprechend ausgebaut. Da bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 noch keine geprüften Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen vorlagen, konnte seitens des Fachbe-

reichs Finanzen und strategisches Controlling kein Beteiligungsbericht beigefügt werden. Es wurde seinerzeit mitgeteilt, dass die Beteiligungsberichte ab dem Jahresabschluss 2018 mit einem Jahr Versatz übersendet werden.

Dem RPA wurden folglich im Beteiligungsbericht 2019 die Ergebnisse der Tochtergesellschaften zum 31.12.2018 übersendet. Nähere Ausführungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Neustadt an der Weinstraße enthält der Schlussbericht des RPA gemäß §112 Absatz 7 GemO unter der lfd. Nummer 13.

Bei Wahrung der gesetzlichen Fristen für die Aufstellung des städtischen Jahresabschlusses (30.06 des Folgejahres) ist es für den Beteiligungsbericht nicht möglich, die Jahresabschlussdaten der verbundenen Unternehmen aus dem aktuellen Jahr darzustellen. Um die Kontinuität zu wahren, werden auch für die offenen Jahresabschlüsse, die Vorjahresdaten der verbundenen Unternehmen dargestellt.

9.3 Anlagenübersicht

Gemäß § 50 GemHVO sind in der Anlagenübersicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen sowie die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern. Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung sind pro Posten offen auszuweisen.

Die Darstellung der Anlagenübersicht erfüllt diese Vorgaben und entspricht inhaltsgleich dem amtlichen Muster (Muster 19 zu § 50 GemHVO). Die in den Spalten „Stand am 31.12. des Vorjahres" ausgewiesenen Werte der Anschaffungs- und Herstellungskosten, und der Restbuchwerte entsprechen insgesamt dem Ausweis in der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss 2018.

Geprüft wurden u.a. die korrekte Darstellung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, gebuchte Zugänge und Abgänge, Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Restbuchwerte zum 31.12.2019. Die Prüfung des RPA verlief hierbei ohne Feststellungen.

9.4 Forderungsübersicht

Gemäß § 51 GemHVO sind in der Forderungsübersicht die Forderungen der Gemeinde entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen.

Die Darstellung der Forderungen entspricht den Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 20 zu § 51 GemHVO).

Die Höhe der Gesamtforderungen sowie die Einzelsummen der Einzelwertberichtigung, der Pauschalwertberichtigung und der Abzinsungen stimmen mit dem Bilanzausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten überein.

9.5 Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 52 GemHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Gemeinde entsprechend der Bilanzgliederung darzustellen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Verbindlichkeiten unterteilt nach Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Höhe der Verbindlichkeiten insgesamt sowie die Einzelsummen der unterschiedlichen Verbindlichkeitsarten entsprechen dem Bilanzausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten. Die Darstellung der Verbindlichkeiten entspricht den Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 21 zu § 52 GemHVO).

9.6 Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 53 GemHVO ist die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen dem Jahresabschluss beizufügen. Ferner sind die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen. Zu den übertragenen Auszahlungsermächtigungen und der Entwicklung der Kreditermächtigung sind im Rechenschaftsbericht unter A.3.3 Erläuterungen erfolgt.

10. Entwicklungen

10.1 Bilanzentwicklung im Vergleich der letzten 5 Jahre

Folgende Entwicklungen ergaben sich im Zeitraum 2015 bis 2019 (Darstellung in Mio. €):

Aktiva

	2019	2018	2017	2016	2015
Anlagevermögen	502,6	508,8	506,9	503,3	496,0
Umlaufvermögen	31,2	34,1	20,5	18,8	18,5
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1,7	1,6	1,5	1,5	1,5
SUMME	535,5	544,5	528,9	523,6	516,0

Passiva

	2019	2018	2017	2016	2015
Eigenkapital	213,5	212,1	203,1	197,9	201,0
Sonderposten	129,7	133,3	134,3	135,8	137,2
Rückstellungen	84,1	83,7	81,4	79,5	76,6
Verbindlichkeiten	108,2	115,3	110,1	110,4	101,2
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,05	0,06	0,03	0,03	0,04
SUMME	535,5	544,5	528,8	523,6	516,0

10.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hat sich im Zeitraum 2015 – 2019 wie folgt entwickelt:

	Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	6,6	5,9	6,0	5,2	5,5
1.2	Sachanlagen	450,7	451,3	450,2	447,7	440,6
1.2.1	*Wald und Forsten*	*24,1*	*24,1*	*24,1*	*24,1*	*24,0*
1.2.2	*Sonstige unbebaute Grundstücke*	*29,3*	*29,1*	*28,0*	*27,3*	*27,6*
1.2.3	*Bebaute Grundstücke*	*109,0*	*108,5*	*110,3*	*105,4*	*103,8*
1.2.4	*Infrastrukturvermögen*	*239,2*	*242,9*	*245,1*	*248,4*	*253,1*
1.2.5	*Bauten auf fremden Grund und Boden*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*	*0,4*
1.2.6	*Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler*	*1,8*	*1,8*	*1,8*	*1,7*	*1,7*
1.2.7	*Maschinen, technische Anlagen*	*5,0*	*5,2*	*5,3*	*4,7*	*4,7*
1.2.8	*Betriebs- und Geschäftsausstattung*	*3,3*	*3,5*	*3,5*	*3,4*	*3,6*
1.2.9	*Pflanzen und Tiere*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
1.2.10	*Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau*	*38,6*	*35,8*	*31,8*	*32,3*	*21,5*
1.3	Finanzanlagen	45,4	51,6	50,7	50,4	50,0
SUMME Anlagevermögen		502,6	508,8	506,9	503,3	496,0

10.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen hat sich im Zeitraum 2015-2019 wie folgt entwickelt:

	Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
2.1	Vorräte	1,0	1,1	1,1	2,3	2,3
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17,4	17,4	15,4	15,8	12,6
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
2.4	Liquide Mittel	12,8	15,6	4,0	0,7	3,6
SUMME Umlaufvermögen		31,2	34,1	20,5	18,8	18,5

10.1.3 Eigenkapital

Folgende Entwicklung ergab sich beim Eigenkapital der Stadt Neustadt an der Weinstraße im Zeitraum 2008 - 2019:

Entwicklung des Eigenkapitals:

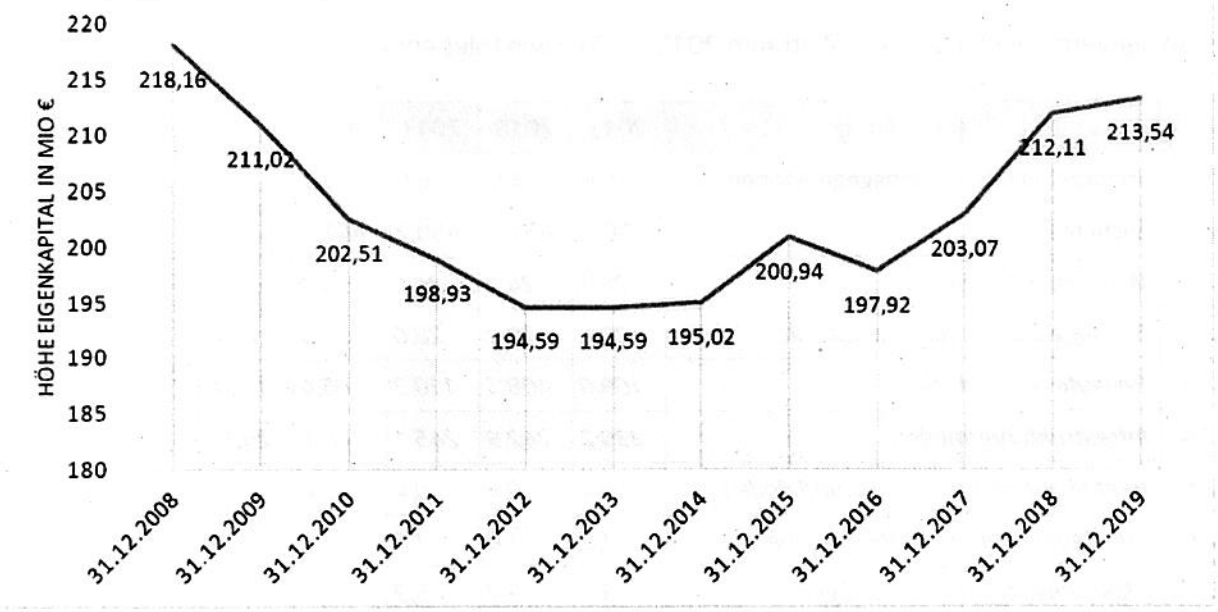

10.1.4 Sonderposten

Die Sonderposten haben sich im Zeitraum 2015-2019 wie folgt entwickelt:

Hinweis: Auf die Aufführung der Gliederungspositionen mit einem Bilanzausweis von 0 € wurde in der tabellarischen Darstellung verzichtet.

	Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
2.2	zum Anlagevermögen	114,7	118,3	119,8	121,6	123,3
2.3	für den Gebührenausgleich	0,2	0,2	0,04	0	0
2.5	aus Grabnutzungsentgelten	10,9	10,7	10,3	10,0	9,8
2.7	Sonstige Sonderposten	4,0	4,1	4,1	4,1	4,0
SUMME Sonderposten		129,7	133,3	134,3	135,8	137,2

10.1.5 Rückstellungen

Die Rückstellungen haben sich im Zeitraum 2015-2019 wie folgt entwickelt:

	Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	75,5	75,3	72,3	69,3	66,2
3.4	Sonstige Rückstellungen	8,6	8,4	9,1	10,2	10,4
SUMME Rückstellungen		84,1	83,7	81,4	79,5	76,6

Während bei den Pensions- und Beihilferückstellungen mit einem weiteren Anstieg gerechnet werden muss, werden die anderen Rückstellungen im Laufe der Zeit zurückgehen.

10.1.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben sich im Zeitraum 2015 – 2019 wie folgt entwickelt:

	Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
4.2	aus Kreditaufnahme	90,2	100,5	97,4	97,0	89,1
4.3	aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,4	0	0	0	0
4.5	aus Lieferungen und Leistungen	0,2	0,1	0,006	0,5	0,02
4.6	aus Transferleistungen	0,001	0,001	0,001	0,04	0,003
4.7	gegenüber verbundenen Unternehmen	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6
4.9	gegen Sondervermögen, Zweckverbänden, etc.	0,7	0	0,005	0,2	1,0
4.10	gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	8,1	4,4	4,6	4,5	4,6
4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	7,1	8,6	6,4	6,4	4,7
SUMME Verbindlichkeiten		108,2	115,3	110,1	110,4	101,2

10.2 Ergebnisrechnungen

10.2.1 Vergleich Planung - Rechnung

Die Ergebnisrechnungen der Jahre 2014 bis 2019 haben regelmäßig wesentliche Verbesserungen gegenüber der Haushaltsplanung ausgewiesen.

Im Einzelnen handelte es sich um folgende Werte:

Jahr	Planung	Ergebnis	Differenz
2014	- 5,6 Mio. €	+ 0,4 Mio. €	6,0 Mio. €
2015	- 2,5 Mio. €	+ 5,9 Mio. €	8,4 Mio. €
2016	- 6,8 Mio. €	- 2,9 Mio. €	3,9 Mio. €
2017	- 7,5 Mio. €	+ 5,6 Mio. €	13,1 Mio. €
2018	-5,8 Mio. €	+8,6 Mio. €	14,4 Mio.€
2019	-7,0 Mio. €	+1,2 Mio. €	8,2 Mio. €

Auffällig ist die hohe Diskrepanz zwischen der Planung und den tatsächlichen Rechnungsergebnissen. Diese weichen in der Spitze um mehr als 14 Mio. € voneinander ab. Selbst unter der Prämisse der vorsichtigen Haushaltsplanung muss es das Ziel sein, diese Differenzen künftig zu reduzieren.

10.2.2 Entwicklung der Erträge

Gemäß § 94 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. In erster Linie sollte der Nutznießer einer konkreten Leistung die entstandenen Kosten tragen. Nur der Rest sollte von der Allgemeinheit in Form von Steuern finanziert werden.

Rund 66 % der Gesamterträge des Jahresabschlusses 2019 wurden aus Steuern und Zuwendungen erzielt. Das zeigt, dass dieser theoretische Ansatz in der Praxis nicht funktioniert.

Insgesamt haben sich die wesentlichen Erträge folgendermaßen entwickelt (im 5-Jahres-Vergleich):

Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
Steuern und ähnliche Abgaben	66,3	63,2	63,1	57,3	60,9
Zuwendungen, allg. Umlagen und sonstige Transfererträge	35,2	34,1	27,0	23,0	21,3
Erträge der sozialen Sicherung	27,2	28,6	27,8	27,6	22,9
Sonstige laufende Erträge	8,8	10,4	13,8	13,5	17,0
SUMME laufende Erträge	153,4	150,3	143,4	132,4	133,0

Die nachfolgende Tabelle zeigt den prozentualen Anteil der einzelnen Ertragsarten am Gesamtbetrag der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit.

Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
Steuern	43,22 %	42,07 %	43,97 %	43,28 %	45,76 %
Erträge soziale Sicherung	17,71 %	19,05 %	19,40 %	20,85 %	17,26 %
Zuwendungen	22,95 %	22,68 %	18,80 %	17,40 %	16,04 %
sonstige laufende Erträge	5,64 %	6,80 %	9,49 %	10,11 %	12,77 %
Leistungsentgelte	8,71 %	7,94 %	6,39 %	7,02 %	6,81 %
Kostenerstattungen	1,67 %	1,38 %	1,80 %	1,37 %	1,34 %
Aktivierte Eigenleistungen	0,11 %	0,10 %	0,15 %	0,06 %	0,02 %

Wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, sind inzwischen der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, die Schlüsselzuweisungen und die Erträge aus der Gewerbesteuer die bedeutendsten Ertragsarten. Bei den Beträgen handelt es sich jeweils um T€.

Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	28.063	27.010	24.849	22.784	23.025
Gewerbesteuer	21.291	19.469	22.062	19.830	24.288
Schlüsselzuweisungen	26.719	26.444	22.145	19.363	17.826
Grundsteuer B	8.991	8.914	8.826	8.765	7.766
Erträge Umsatzsteuer	4.044	3.541	5.911	4.625	4.690
Gesamt	89.108	85.378	83.793	75.367	77.595

Bei der Gewerbesteuer ist zu beachten, dass diesen Erträgen der Aufwand an Gewerbesteuerumlage gegenübersteht. Dadurch haben sich folgende „Nettoerträge" aus Gewerbesteuer ergeben:

Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
Gewerbesteuer	21.291	19.469	22.062	19.830	24.288
Gewerbesteuerumlage	3.029	3.302	3.613	3.449	3.954
„Nettoertrag"	18.262	16.167	18.449	16.381	20.334

Letztlich liegen die Erträge aus dem Gemeindeanteil Einkommenssteuer und den Schlüsselzuweisungen also noch deutlicher über den Gewerbesteuererträgen.

10.2.3 Entwicklung der Aufwendungen

Insgesamt haben sich die wesentlichen Aufwendungen folgendermaßen entwickelt (im 5-Jahres-Vergleich):

Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
Personal- und Versorgungsaufwendungen	49,5	48,3	44,8	42,7	39,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18,8	16,7	16,4	16,1	14,7
Abschreibungen	17,7	12,4	11,5	11,0	11,4
Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	5,7	6,3	6,9	6,3	6,7
Aufwendungen der sozialen Sicherung	50,0	50,3	49,5	49,8	46,1
sonstige laufende Aufwendungen	8,6	7,5	7,7	7,6	7,3
SUMME laufende Aufwendungen	150,2	141,5	136,8	133,5	125,3

Die nachfolgende Tabelle zeigt den prozentualen Anteil der einzelnen Aufwandsarten am Gesamtbetrag der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit.

Bezeichnung	2019	2018	2017	2016	2015
Aufwendungen der sozialen Sicherung	33,3 %	35,5 %	36,2 %	37,3 %	36,8 %
Personalaufwendungen einschließl. Versorgungsaufwendungen	32,9 %	34,2 %	32,7 %	31,9 %	31,1 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12,5 %	11,8 %	12,0 %	12,1 %	11,8 %
Abschreibungen des Anlagevermögens	11,8 %	8,8 %	8,4 %	8,2 %	9,1 %
sonstige laufende Aufwendungen	5,7 %	5,3 %	5,7 %	5,7 %	5,8 %
Zuwendungen, Umlagen und sonst. Transferaufwendungen	3,7 %	4,4 %	5,0 %	4,7 %	5,4 %

10.2.4 Ausblick

Die aufwandsintensiven Bereiche „Personal", „Soziale Sicherung" sowie „Sach- und Dienstleitungen" werden auch künftig die Haushalts- und Finanzlage der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestimmen. In allen genannten Teilbereichen ist mit einer signifikanten Erhöhung der Aufwendungen zu rechnen. Diese These wird bereits mit einem Blick auf die Rechnungsergebnisse des Jahres 2020 umfassend bestätigt.

	2020	2019	Differenz
Personal- und Versorgungsaufwendungen	54.991.072 €	49.491.541 €	+5.499.501 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.024.455 €	18.776.269 €	+248.186 €
Aufwendungen der sozialen Sicherung	53.008.106 €	50.039.727 €	+2.968.349 €
Aufwendungen gesamt	**152.364.547 €**	**150.244.624 €**	**+2.119.923 €**

Die Gesamtaufwendungen der Stadt Neustadt an der Weinstraße des Jahres 2020 haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,1 Mio. € erhöht. Die in der obigen Tabelle dargestellten Kostenmehrungen wurden in erster Linie durch Minderaufwendungen bei den Abschreibungen relativiert.

Die Erträge des Jahres 2020 waren um rund 1,4 Mio. € geringer als im Jahr 2019. Nachfolgend sind wesentlichen Abweichungen zum Vorjahr dargestellt:

- Steuern und ähnliche Abgaben -2,3 Mio. €
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen +4,3 Mio. €
- Erträge der sozialen Sicherung +1,0 Mio. €
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte -2,8 Mio. €
- Sonstige laufende Erträge -1,5 Mio. €

Dieses Ergebnis zeigt wie stark abhängig Kommunen von der Entwicklung der Steuern sind und welche Auswirkungen z.B. Tariferhöhungen und die Erfüllung der Pflichtaufgaben auf das Jahresergebnis haben. Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße gilt nach wie vor die Prämisse ihre Ertragspotentiale vollumfänglich auszuschöpfen und sparsam zu wirtschaften.

11. Prüfungsergebnis

Das RPA kommt zum Ergebnis, dass der Jahresabschluss der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum 31.12.2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den städtischen DA entspricht.

Der Jahresabschluss nebst seinen Anlagen enthält keine wesentlichen Fehler, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das RPA empfiehlt daher, den Jahresabschluss 2019 wie folgt festzustellen:

- die Bilanz zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 535.535.716,89 € und einem Eigenkapital in Höhe von 213.544.198,86 €,
- die Ergebnisrechnung zum 31.12.2019 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.167.426,77 €,
- die Finanzrechnung zum 31.12.2019 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 2.697.178,44 €.

Aufgrund der insgesamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann nach Auffassung des RPA dem Stadtrat die Entlastung

- des Oberbürgermeisters Marc Weigel,
- des Bürgermeisters Ingo Röthlingshöfer sowie
- der Beigeordneten Waltraud Blarr, Dieter Klohr, Markus Penn und Bernhard Adams

für das Jahr 2019 empfohlen werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 08.11.2023

Steven Ercolin

Regina Güllich

Stabsstelle Rechnungsprüfung

II. Schlussbericht gemäß § 112 Abs. 7 GemO

Gemäß § 112 Abs. 7 GemO fassen der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse ihrer Prüfung jeweils in einem Schlussbericht zusammen. Während sich der Bericht nach § 113 Abs. 3 GemO nur auf den Jahresabschluss bezieht, werden im Schlussbericht nach § 112 Abs. 7 GemO die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße von der Stabsstelle Rechnungsprüfung wahrgenommen (nachfolgend: RPA).

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Pflichtprüfungen

Die Pflichtaufgaben des RPA ergeben sich aus § 112 Abs. 1 GemO. Diese sind neben der Prüfung des Jahresabschlusses im Wesentlichen:

- Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft (§§ 93 bis 105 GemO; §§ 1 bis 24 GemHVO) vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO),
- dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung (§§ 106 und 107 GemO; §§ 25 und 26 GemHVO), sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO),
- Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden (§ 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO).

1.2 Übertragene Prüfungen

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO kann der Bürgermeister dem RPA weitere Aufgaben übertragen. Dies ist in Form der DA Rechnungsprüfung vom 16.12.2015 (DA-RPA) auch erfolgt. Darin wurden folgende Aufgaben übertragen:

- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (laufende Belegprüfung),
- Prüfung von Vergaben auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität des Vergabevorschlags.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom RPA und dem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Das Ergebnis wurde jeweils in einem Prüfungsbericht (Prüfungsbericht des RPA vom 18.04.2023, Prüfungsbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.07.2023) dargestellt. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Stadtrat am 22.06.2023 den Jahresabschluss festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 29.06.2023. Darin wurde auch die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich des Anhangs und der gesetzlichen Anlagen in der Zeit vom 30.06. bis 10.07.2023 bekannt gegeben. Die gesetzlichen Vorgaben des § 114 Abs. 2 GemO wurden somit erfüllt.

3. Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft (§§ 93 bis 105 GemO; §§ 1 bis 24 GemHVO) vorschriftsmäßig geführt wurde (§ 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO)

Es wurde geprüft, ob die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben formeller und materieller Art eingehalten wurden.

3.1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthielt alle in § 95 Abs. 2 GemO geforderten Angaben.

Gemäß § 97 Abs. 2 GemO ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung des Jahres 2019 wurde am 11.12.2018 vom Stadtrat beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 12.12.2018 und war somit verspätet. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 12.02.2019.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 07.03.2019 entsprechend § 9 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO ist der Haushaltsplan an 7 Werktagen öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 08.03. bis 18.03.2019. In der öffentlichen Bekanntmachung war auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen worden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung waren somit erfüllt.

3.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan enthielt alle in § 1 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Anlagen. Die vom Land geforderten Vorgaben wurden eingehalten.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung; Haushaltswirtschaft 2019

Gemäß § 99 GemO darf die Gemeinde nur die Aufwendungen oder Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, solange die Haushaltssatzung noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist. Verstöße gegen diese Vorschrift wurden nicht festgestellt.

Nachdem die Genehmigung erteilt war, hat der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 01.04.2019 Regelungen über den sparsamen Umgang mit den Haushaltsansätzen getroffen. Insbesondere wurde festgelegt, dass Ansätze für freiwillige Ausgaben grundsätzlich gesperrt sind und nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Freigabeverfügung geleistet werden dürfen.

3.4 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 98 Abs. 2 GemO hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn einer der im Abs. 2 aufgezählten Tatbestände vorliegt.

Die Nachtragshaushaltssatzung des Jahres 2019 wurde am 19.09.2019 im Hauptausschuss vorberaten und am 24.09.2019 vom Stadtrat beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 26.09.2019.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 12.11.2019, die öffentliche Bekanntmachung am 21.11.2019 gemäß § 9 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 22.11. bis 02.12.2019. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen.

Die Vorgaben der Gemeindeordnung waren somit erfüllt.

3.5 Sonstige gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung konnten im Jahresabschluss 2019 die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich erfüllt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 erreicht werden konnte.

Gemäß § 4 Abs.2 GemHVO sind die Teilhaushalte produktorientiert zu gliedern. Durch den Beschluss der Haushaltssatzung hat der Stadtrat die Gliederung der Teilhaushalte festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte, Ziele und Leistungen zu beschreiben, sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Dies ist bislang nicht erfolgt (siehe Ausführungen bei Punkt 5.3.1 des Prüfungsberichtes).

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer DA und legt sie dem Gemeinderat vor. Die DA „Interne Leistungsverrechnung" wurde am 15.05.2017 erlassen.

Gemäß § 12 GemHVO kann nach den örtlichen Bedürfnissen als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für alle Bereiche der Verwaltung geführt werden.

Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang in einer DA und legt sie dem Gemeinderat vor. Dies ist bislang nicht erfolgt.

In der Sitzung der Lenkungsgruppe zur Einführung der Doppik am 08.09.2009 wurde festgelegt, dass mit dem Aufbau der KLR erst begonnen werden soll, wenn die Eröffnungsbilanz festgestellt und die tägliche Haushaltsausführung ordnungsgemäß gewährleistet ist. Die Einführung der KLR soll dann an Pilotprojekten festgemacht werden.

Nach Mitteilung des Fachbereiches Finanzen ist eine umfassende, den gesamten Haushalt der Stadt umfassende KLR nicht vorgesehen, da sie in vielen Bereichen nicht sinnvoll sei (z.B. Sozialbereich). Der Fachbereich Finanzen sieht vor, zunächst zu prüfen, in welchen Bereichen die Einführung der KLR einen Nutzen mit sich bringt. Das RPA ist entsprechend zu informieren.

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Inventar zu erstellen. Dabei können gemäß § 32 GemHVO Inventurvereinfachungsverfahren zur Anwendung kommen.

Insbesondere bedarf es bei der Aufstellung des Inventars keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann (Buch- oder Beleginventur gemäß § 32 Abs. 2 GemHVO und VV zu § 32 GemHVO).

Gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO ist das Nähere über die Durchführung der Inventur in einer Dienstanweisung zu regeln. Zum 01.06.2016 trat die DA Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung in Kraft. Nach Ziffer 6.6 Abs. 2 Satz 2 dieser DA werden die Einzelheiten zur Durchführung der Inventur in einer eigenen Dienstanweisung geregelt. Eine solche Dienstanweisung existiert bislang noch nicht.

Der Fachbereich Finanzen führt den Nachweis der Vermögensgegenstände grundsätzlich durch Fortschreibung, d.h. durch Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert in der Anlagenbuchführung der Finanzsoftware OK.FIS. Die ordnungsgemäße buchmäßige Erfassung erfolgt in OK.FIS aufgrund von Zahlungsanordnungen und ergänzenden Mitteilungen der einzelnen Dienststellen.

Abgleiche der Buchbestände mit den tatsächlichen Vermögensgegenständen sollen in einem regelmäßigen Rhythmus stattfinden. Körperliche Bestandsaufnahmen sollen nur als Ausnahmen in einzelnen Bereichen erfolgen.

Das RPA empfiehlt den Erlass einer Dienstanweisung für die Durchführung der Inventur gem. § 31 Abs. 5 GemHVO.

In diesem Zusammenhang ist auch abschließend zu entscheiden, inwieweit die noch existierende Inventarordnung vom 15.11.1980 von Relevanz ist. Gem. § 32 Abs. 5 GemHVO müssen abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und die selbstständig genutzt werden können, in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst werden (siehe auch VV Nr. 4.1 zu § 93 GemO „Grundsatz der Wesentlichkeit").

Das RPA hatte bereits darauf hingewiesen, dass neben der Anlagenbuchhaltung grundsätzlich keine Verpflichtung für weitere Datensammlungen besteht.

Dem RPA wurde vom Fachbereich Finanzen mitgeteilt, dass sich eine entsprechende Dienstanweisung und eine Inventurrichtlinie aktuell in der Vorbereitung befinden. Die parallel bestehende Inventarordnung soll damit abgelöst werden. Die Beleginventur erfolge jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Körperliche Bestandsaufnahmen erfolgen punktuell und sollen durch die Inventurrichtlinie verstetigt werden. Eine jährliche vollständige Inventur sei nicht vorgesehen und auch gesetzlich nicht gefordert.

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO „ist" nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde der Gemeinderat mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dies ist nicht erfolgt.

(Hinweis: Mit Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung durch das Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz vom 07.02.2023 erfolgt eine Konkretisierung der Norm dahingehend, dass dann der Gemeinderat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag 30. Juni und 31. Dezember unterrichtet werden „soll".)

Das RPA verweist auf die gesetzliche Unterrichtungspflicht gem. § 21 Abs. 1 GemHVO und empfiehlt die Vorlage einer Konzeption, wonach zukünftig die Unterrichtung des Stadtrates erfolgen soll. Ggf. könnte eine entsprechende Aufbereitung durch die Kämmerei oder das seit dem 01.10.2018 im Fachbereich Finanzen angesiedelte Controlling erfolgen.

Dem RPA wurde seitens des Fachbereichs Finanzen mitgeteilt, dass bislang noch keine unterjährige Berichterstattung erfolge. Im Zuge der Verfahrensumstellung (von OK.FIS zu OK.FINN) werde es umfangreiche Programmerweiterungen geben, die es u.a. auch möglich machen, laufende Haushaltsauswertungen effektiv und effizient zu gestalten. Nach aktueller Planung soll die Umstellung bis Mitte 2024 erfolgt sein. Darauf aufbauend sei auch eine zukünftige Berichterstattung eingeplant.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO bedürfen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates, sofern sie erheblich sind. Gemäß § 9 der Haushaltssatzung des Jahres 2019 wurde die Wesentlichkeitsgrenze vom Stadtrat auf 30.000 € im Einzelfall festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2019 mussten dem Stadtrat insgesamt 9 Vorlagen mit einer Gesamtsumme von 1.110.500 € zur Entscheidung vorgelegt werden.

Gemäß § 93 Abs. 2 GemO sind die Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden zu beachten. Nach Einschätzung des RPA wurden die Vorgaben beachtet.

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Vorgabe wurde nicht erfüllt. Somit konnte auch die Vorgabe des § 114 Abs. 1 GemO, wonach der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, nicht eingehalten werden. Nach Einschätzung des RPA konnte man folglich dem Grundgedanken der kommunalen Doppik als Steuerungsinstrument im „Ressourcenverbrauchssystem" nicht vollends gerecht werden. Ziel muss sein, diese Fristen künftig zu wahren.

Der Oberbürgermeister selbst hat bereits mit Schreiben vom 13.05.2019 die Verwaltung darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss gesetzlich verpflichtend bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen ist und dies auch insbesondere zwingend für eine rechtskonforme Gebührenkalkulation, eine realistische Haushaltsplanung sowie für grundlegende strategische Entscheidungen zur Verwaltungsentwicklung notwendig ist. Außerdem wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ihm aufgefordert, alle für den Jahresabschluss abschlussrelevanten Geschäftsvorfälle zeitnah an die Anlagenbuchhaltung zu übermitteln und die geltende Dienstanweisung (DA 140-20-Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung) zu beachten.

Gemäß § 109 Abs. 1 GemO hat die Stadt Neustadt an der Weinstraße für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen. Diese Verpflichtung besteht ab dem Jahr 2015. Somit muss auch zum Stichtag 01.01.2015 eine Gesamtbilanz (Eröffnungsbilanz) erstellt werden.

Im Zuge der Konsolidierung werden im Gesamtabschluss die Informationen der Jahresabschlüsse der Stadt Neustadt an der Weinstraße und ihrer kommunalen Unternehmen zu einem konsolidierten Jahresabschluss zusammengefasst. Gemäß § 109 Abs. 8 GemO ist innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss ist dem Gemeinderat vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres zur Kenntnis vorzulegen.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 sowie die Gesamtabschlüsse ab dem Jahr 2015 wurden bislang nicht erstellt, geprüft und dem Stadtrat vorgelegt. Dies ist nachzuholen.

3.6 Einhaltung der formalen Vorgaben für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Nach Einschätzung des RPA wurden die formalen Vorgaben für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt eingehalten.

Dies gilt auch für die jeweiligen Teilhaushalte (siehe auch Prüfungsbericht Ziffern 5 und 6). Grundlage für die Haushaltsplanung waren der Produktplan und der Kontenplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße, welche die Vorgaben der jeweiligen Rahmenpläne des Landes einhalten müssen.

Mehrere Prüfungen des RPA in der Vergangenheit hatten ergeben, dass beide Pläne die Voraussetzungen der Rahmenpläne erfüllen.

4. Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung (§§ 106 und 107 GemO; §§ 25 und 26 GemHVO), sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO)

4.1 Rechtliche Vorgaben, Dienstanweisung

Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. In der DA-RPA sind unter Nr. 4.5.1 Inhalt und Umfang der Prüfung detailliert geregelt. Danach ist es zulässig, bei Handvorschüssen und Zahlstellen nur jedes zweite Haushaltsjahr eine Kassenprüfung durchzuführen, soweit dort nur sehr geringe Umsätze erfolgen.

4.2 Stadtkasse

Am 19.11.2019 und 11.12.2019 erfolgten unvermutete Prüfungen des Kassenbestandes. Es waren seitens des RPA keine Beanstandungen zu treffen.

Am 02.10.2019 wurden die von der Stadtkasse vorgesehenen Niederschlagungen geprüft. Es wurde untersucht, ob die Voraussetzungen für eine Niederschlagung gegeben waren. Insgesamt waren 60 Fälle für die Niederschlagung vorgesehen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 327.173,06 €.

Bei den stichprobenweise durchgeführten Aktenprüfungen waren keine Beanstandungen zu treffen. Aus Sicht des RPA waren bei den Fällen die Voraussetzungen für eine Niederschlagung der Forderungen gegeben.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am21.11.2019 die Niederschlagungen einstimmig beschlossen.

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO und den Bestimmungen der städtischen DA können niedergeschlagene Forderungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Jahr der Niederschlagung ausgebucht werden. Während in den Jahren 2011 und 2012 Sonderprüfungen dahingehend erfolgten, ob die Ausbuchungen zulässig und richtig waren, geht diese Überprüfung seit dem Jahr 2013 im Rahmen der laufenden Belegprüfung vonstatten.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Forderungen in Höhe von insgesamt 452.695,97 € ausgebucht.

4.3 Zahlstellen und Handvorschüsse

Die im Jahr 2019 bei den Zahlstellen und Handvorschüssen durchgeführten Kassenprüfungen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Es waren keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen.

Bezeichnung der Zahlstelle	Datum der Prüfung
Büro OV Diedesfeld	26.06.2019
Büro OV Duttweiler	25.06.2019
Büro OV Geinsheim	27.06.2019
Büro OV Gimmeldingen	25.06.2019
Büro OV Haardt	25.06.2019
Büro OV Hambach	21.06.2019
Büro OV Königsbach	21.06.2019
Büro OV Lachen-Speyerdorf	25.06.2019
Büro OV Mußbach	25.06.2019
Hauptkanzlei	05.09.2019
Bürgerbüro	24.09.2019
Standesamt, Gebührenkasse	19.09.2019
„Sozialhilfe" -Verwaltung	17.09.2019
„Jugendhilfe" -Verwaltung	25.06.2019
Bürgerecke	16.09.2019
Jugendcafe Ost (2 Kassen)	18.09.2019
Jugendtreff West (2 Kassen)	23.09.2019
Mehrgenerationenhaus	04.04.2019 und 19.12.2019
Kinderhort Wallgasse	17.09.2019
KITA Hetzelstift	06.09.2019
KITA Robert Stolz Straße	10.09.2019
KITA Mußbach	16.09.2019
KITA Lachen-Speyerdorf	10.09.2019
KITA Hoppetosse (Martin-Luther-Straße)	16.09.2019
Theaterkasse	19.02.2019
Stadtbücherei	05.09.2019
Archiv	04.09.2019
Museum	04.09.2019
VHS Sekretariat	26.09.2019
Berufsbildende Schule	16.09.2019
Leibniz-Gymnasium	20.09.2019
Realschule Plus	16.09.2019

Beim Eigenbetrieb Stadtentsorgung erfolgte am 10.09.2019 eine Kassenprüfung beim Wertstoffhof und am 04.09.2019 bei der Verwaltung. Beide Kassenprüfungen führten an diesen Stichtagen zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

5. Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden (§ 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO)

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO muss das RPA kontrollieren, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung gemäß § 107 Abs. 2 GemO geprüft wurden.

Gemäß § 28 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO dürfen nur freigegebene Programme verwendet werden. Nach Ziffer 4 der VV zu § 107 GemO gibt der Bürgermeister automatisierte Verfahren frei.

Vor der Freigabe muss ein Verfahrenstest erfolgen. Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 107 GemO ist dabei unter anderem die Anlage 7 zu Nr. 10.1 der VV zu den §§ 70 bis 80 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend anzuwenden. In Ziffer 3 dieser Anlage ist detailliert aufgeführt, welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. Ziffer 5 der Anlage regelt Art und Umfang der Dokumentation.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2009 war keine Programmprüfung durchgeführt worden. Es lag lediglich das Testat des Wirtschaftsprüfungsunternehmens OPTEGRA vom 31.03.2008 vor, in dem bestätigt wird, dass OK.FIS die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung dem Grunde nach erfüllt.

Die Finanzabteilung hat die Art der erfolgten laufenden Überprüfung dokumentiert und am 28.01.2016 eine zusammenfassende Bewertung zur Sicherheit des eingesetzten Verfahrens abgegeben. Danach waren keine Anhaltspunkte bekannt, die Anlass zu Zweifeln an der Sicherheit des Verfahrens gaben. Diese Einschätzung wurde durch das RPA geteilt. Daraufhin erfolgte die formale Programmfreigabe durch den Oberbürgermeister.

6. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Prüfungen im Jahr 2021)

Im Schlussbericht werden unter anderem die Ergebnisse der bei der Verwaltung durchgeführten Ordnungsprüfungen zusammenfassend dargestellt. Im Jahr 2021 wurden u.a. die nachfolgend aufgeführten Prüfungen vom RPA durchgeführt.

6.1 Prüfung der Einhaltung von Vergabebedingungen für den Erwerb eines Baugrundstückes im Baugebiet „Auf dem Häusel" Ortsteil Diedesfeld - Prüfungsbericht vom 11.01.2021

Am 05.01.2021 wurde dem RPA von dem Oberbürgermeister ein anonymes Schreiben zugeleitet. Der Oberbürgermeister hat das RPA mit der Prüfung des Sachverhaltes beauftragt.

Nach den Vorwürfen im anonymen Schreiben wurde von dem RPA insbesondere geprüft, wie die Entscheidung zur Zustimmung der Grundstücksübertragung zustande kam und ob Hinweise auf eine etwaige fehlerhafte Ermessensentscheidung ersichtlich sind.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes wurde keine pflichtwidrige Ermessensausübung seitens der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße bei ihrer Entscheidung zur Zustimmung des Grundstücksverkaufes festgestellt.

6.2 Prüfung der Zeiterfassungskarten - Prüfungsbericht vom 21.12.2021

Die Prüfung der Zeiterfassungskarten und Zeiterfassungslisten für den Monat März 2021 ergab keine wesentlichen Auffälligkeiten. Insbesondere konnten nur wenige geringfügige Rechenfehler bei den Arbeitszeiten festgestellt werden. Auch bei den ausgewiesenen Arbeitszeiten im Home-Office ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Im Kalenderjahr 2022 erfolgte bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße die Umstellung auf elektronische Zeiterfassung mit dem Programm NovaTime. Somit hatten sich die im Prüfungsbericht dargestellten und aufgeführten Feststellungen erledigt.

7. Abrechnungen und Verwendungsnachweise

Bei der Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen beschränkt sich die Prüfung des RPA darauf, ob die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben auch tatsächlich entstanden sind. Mit dem Prüfungsvermerk wird bestätigt, dass die ausgewiesenen Beträge mit den Belegen und Buchungen übereinstimmen.

Die im Jahr 2019 geprüften Abrechnungen und Verwendungsnachweise sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Es waren keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen.

Organisationseinheit	Bezeichnung für Abrechnung/Verwendungsnachweis
Soziale Hilfen	Institutionelle Kosten Frauenhaus, Abrechnung 2015
Soziale Hilfen	Leistungen für Unterkunft und Heizung, Nachweis für den Monat Februar 2019
Soziale Hilfen	Bildung und Teilhabe (BuT), Nachweis über die Gesamtausgaben im Jahr 2018

Soziale Hilfen	Abrechnung Kostenerstattung Landesaufnahmegesetz (2. Halbjahr 2018)
Soziale Hilfen	Abrechnung Kostenerstattung Landesaufnahmegesetz (1. Halbjahr 2019)
Soziale Hilfen	Kostenerstattung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 23a Abs. 1 AufenthG (01.07.2018 bis 31.12.2018)
Soziale Hilfen	Kostenerstattung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 23a Abs. 1 AufenthG (01.01.2019 bis 30.06.2019)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) Sozialhilfe (07/2018-12/2018)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) Sozialhilfe (01/2019-06/2019)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) Sozialhilfe (Korrektur 2015)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) Sozialhilfe (Korrektur 2016)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) Sozialhilfe (Korrektur 2017)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) Sozialhilfe (Korrektur 2018)
Soziale Hilfen	Abrechnung (summarisch) sonstige Erstattungen (01/2018-12/2018)
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (Jahresnachweis 2018)
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (4. Quartal 2018), Mittelabruf
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (4. Quartal 2018), Nachweis
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (1. Quartal 2019), Mittelabruf
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (1. Quartal 2019), Nachweis
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (2. Quartal 2019), Mittelabruf
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (2. Quartal 2019), Nachweis
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (3. Quartal 2019), Mittelabruf
Soziale Hilfen	Grundsicherung Bundeserstattung (3. Quartal 2019), Nachweis
Soziale Hilfen	Bundeserstattung nach § 136 SGB XII (Bundesbarbetragserstattung) (07/2018-06/2019)
Soziale Hilfen	Erstattung von Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit (Kalenderjahr 2018)
Soziale Hilfen	Abrechnung Landesblindengeld 2018
Soziale Hilfen	Abrechnung Landespflegegeld 2018
Soziale Hilfen	Abrechnung Wohngeld 2018
Jugendhilfe	Bundesstiftung Frühe Hilfen, Zahlenmäßiger Nachweis 2018
Jugendhilfe	Woche der Kinderrechte, „30 Jahre Tag der Kinderrechte"

Jugendhilfe	Abrechnung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 2019
Jugendhilfe	Abrechnung überörtlicher Träger der Jugendhilfe 2018
Jugendhilfe	Verwendungsnachweis „Betrieb eines Mehrgenerationenhauses" 2018
Jugendhilfe	Verwendungsnachweis „Förderung von Ferienbetreuungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2019"
Jugendhilfe	Verwendungsnachweis „Jugend Stärken im Quartier"
Kultur	Verwendungsnachweis „Querfälltein-Festival" 2018
Kultur	Verwendungsnachweis „Hambacher Musikfest" 2018
Stadtbücherei	Verwendungsnachweis „Buchanschaffungen Lesesommer" 2019
Schule und Sport	Verwendungsnachweis 2018 des Vereins Lebenshilfe für die Siegmund-Crämer-Schule
Kämmerei	Investitionsstock 2016; Gestaltung eines Mehrgenerationenplatzes mit Herstellung eines Lagerraums im Ortsteil Haardt
Kämmerei	Investitionsstock 2016; Sicherungs- und Sanierungsarbeiten an verschiedenen Stadtstraßen (Brücke Rotkreuzstraße, Stützmauer Humboldtstraße, Böschung Stabenbergstraße)
Kämmerei	Schlussverwendungsnachweis; Ausbau der BHS in der Konrad-Adenauer-Straße
Kämmerei	Schlussverwendungsnachweis; L 512 – Ausbau der Gehwege entlang der Dammstraße
Kämmerei	Schlussverwendungsnachweis; L 512 – Umbau der Bushaltestellen in der Dammstraße

8. Dienstanweisungen (DA)

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit gehört unter anderem die Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

Mit der Einführung der Doppik ist die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ersatzlos außer Kraft gesetzt worden. Künftig waren alle erforderlichen Regelungen in Form von DA zu treffen. Die einzelnen erforderlichen DA sind in verschiedenen Paragraphen der GemHVO geregelt. Besonders detailliert sind die Regelungen im § 29 GemHVO (Sicherheitsstandards), die in der Praxis in verschiedenen eigenen DA aufgegriffen wurden.

Die gesetzlich vorgeschriebenen DA sind inzwischen bis auf eine DA über die Durchführung der Inventur (gem. § 31 Abs. 5 GemHVO) alle erlassen worden.

9. Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (laufende Belegprüfung)

9.1 Vorgaben der Dienstanweisung

Gemäß Nr. 4.2 der DA-RPA sind sämtliche Kassenanordnungen und sonstigen Buchungsbelege dem RPA vor ihrer Ausführung zuzuleiten. Die Belege sind daraufhin zu prüfen, ob sie rechnerisch richtig ermittelt wurden und ob sie den von der Stadt festgelegten Formvorschriften entsprechen. Die Prüfung kann in Stichproben erfolgen.

Seit Mitte Mai des Jahres 2019 ist das RPA zusätzlich in den elektronischen Rechnungsworkflow des ESN eingebunden. Ohne tägliche Prüfung und anschließender elektronischer Freigabe der Belege durch das RPA kann keine kassenwirksame Auszahlung des ESN erfolgen.

9.2 Ablauf der Belegprüfung

Die Belegprüfungen erfolgten nach formalen und materiellen Kriterien. Neben den tatsächlich entdeckten Fehlern hat diese Prüfung eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung. Nach Auffassung des RPA trägt das Wissen in der Verwaltung, dass die Belege geprüft werden, zu einer sorgfältigeren Sachbearbeitung bei. Auch können anhand von Belegprüfungen Fehlentwicklungen erkannt werden, die auf andere Weise nicht entdeckt würden.

Bereits im Rahmen der laufenden Überprüfung wurde die Grundlage für die spätere stichprobenweise Prüfung gelegt, indem bestimmte Belege kopiert und deren korrekte Verbuchung später überprüft wurden. Die Belegprüfung erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Inhalte:

Prüfungsinhalt	Prüfungsergebnis
Entsprechen die Kassenanordnungen in Form und Inhalt den Vorschriften der internen Dienstanweisungen?	Es fehlten teilweise Unterschriften oder erforderliche Erläuterungen. Rechnungen waren teilweise nicht beigefügt.
Sind rechnungsbegründende Unterlagen (Lieferscheine) beigefügt?	Es fehlten teilweise Lieferscheine.
Sind die Rechnungen rechnerisch richtig und die korrekten Beträge in die Kassenanordnungen übertragen worden?	Rechnungsbeträge wurden teilweise fehlerhaft in die Kassenanordnungen übertragen (sowohl zu hoch als auch zu niedrig).
Wurden eingeräumte Preisnachlässe vom Rechnungsbetrag abgesetzt?	Teilweise wurde versäumt, mögliche Skontoabzüge vorzunehmen.

Insgesamt waren im Jahre 2019 343 Beanstandungen zu treffen, die finanzielle Auswirkungen in Höhe von rund 151.000 € gehabt hätten.

10. Prüfung von Vergaben

10.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Gemäß Nr. 3.2.3 der DA-Beschaffungen (110-21) sind alle Beschaffungen über 5.000 € vor der Auftragserteilung bzw. dem Vertragsabschluss dem RPA vorzulegen.

Laut Nr. 4.3 der DA-RPA sind die Vergaben auf rechnerische Richtigkeit und Plausibilität der Vergabeentscheidung zu prüfen.

10.2 Erfolgte Prüfungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 89 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 9 Millionen Euro geprüft.

Davon konnte in 15 Fällen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,6 Millionen Euro der Zuschlag an Firmen aus Neustadt an der Weinstraße erteilt werden.

Von den Ausschreibungen waren

- 47 öffentlich ausgeschrieben und
- 42 beschränkt ausgeschrieben worden.

Außerdem wurden insgesamt 211 Aufträge, die jeweils über 5.000 € betragen haben, in Höhe von insgesamt rund 3,5 Millionen Euro, geprüft.

Es waren keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen.

11. Prüfungen nichtstädtischer Institutionen im Jahr 2021

11.1 Stiftung für Kultur, Soziales und Sport

- Prüfung der Jahresrechnung 2019 - (Prüfungsbericht vom 29.04.2021)

Die Jahresrechnung 2019 wurde bereits im September 2020 geprüft. (vgl. Prüfungsbericht vom 24.09.2020).

Die Kämmerei legte im April 2021 eine geänderte Jahresrechnung zur erneuten Prüfung vor. Als Grund wurde hierfür angegeben, dass das beratende Steuerberatungsbüro Keiper & Co die bisherige Darstellung

der Wertabschreibungen für im Depot enthaltene Aktien als nicht zulässig erachtet. Die korrekte Darstellung der Wertabschreibungen solle in einer neu zu bildenden Umschichtungsrücklage erfolgen. Diese Umschichtungsrücklage müsse auf der Passiv-Seite der Bilanz gebildet werden und könne dann die Wertabschreibungen als auch Wertzuschreibungen enthalten. Durch diese Darstellung ist bei Wertabschreibungen oder -zuschreibungen weder die allgemeine Rücklage noch die Zweckgebundene Rücklage direkt betroffen.

Die Prüfung des geänderten Jahresabschlusses erfolgte auf Grund der vorgelegten Unterlagen der Kämmerei sowie der Buchungen in OK.FIS. Unter anderem wurden Bankkontoauszüge und Finanzanlagen bei der Sparkasse Rhein-Haardt geprüft.

Prüfungsergebnis:

Durch außergewöhnlich hohe Wertabschreibungen im Aktienbestand wurde die Satzungsvorgabe, das Stiftungsvermögen und die Zustiftungen dauernd im Bestand zu erhalten, verletzt. Als Konsequenz hieraus wurde die oben erwähnte Umschichtungsrücklage gebildet, in der solche Wertabschreibungen und Wertzuschreibungen abgebildet werden, ohne dass dadurch das Stiftungsgrundvermögen betroffen wird.

Im Übrigen wurde der geänderte Jahresabschluss im April 2021 und somit verspätet erstellt. Weitere Beanstandungen waren nicht zu treffen.

11.2 Stiftung für Kultur, Soziales und Sport

- Prüfung der Jahresrechnung 2020 - (Prüfungsbericht vom 03.08.2021)

Die Jahresrechnungen der Stiftung werden seit 2014 aus Vereinfachungsgründen mit Hilfe des doppischen Buchführungssystems der Stadt erstellt. Nach dem geltenden Landesstiftungsgesetz unterliegt die Erstellung einer Jahresrechnung keiner Form. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bilanzierung des Stiftungsvermögens besteht nicht.

Im Juli und August 2021 wurde die Jahresrechnung 2020 („Schlussbilanz") der Stiftung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Kultur, Soziales und Sport geprüft.

Prüfungsergebnis:

Der Jahresabschluss wurde am 12. Juli 2021 und somit verspätet erstellt. Weitere Beanstandungen waren nicht zu treffen.

12. Beratungstätigkeit

Das RPA war in nicht unerheblichem Maße bei Anfragen von Fachdienststellen, Prüfung von Verträgen und dem Erlass von Dienstanweisungen beratend tätig.

13. Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Die Prüfung der städtischen Gesellschaften, sowie des Eigenbetriebes erfolgt jeweils durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

1. Eigenbetrieb Stadtentsorgung ESN

Der Wirtschaftsplan 2019 wurde am 11.12.2018 gemäß § 2 EigAnVO vom Stadtrat beschlossen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde laut Beschluss des Stadtrates vom 29.10.2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft H/W/S Integral-Treuhand AG GmbH aus Landau beauftragt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2019 wurde von der Prüfungsgesellschaft am 27.07.2020 erteilt.

Als Jahresergebnisse wurden im Bereich Abwasser ein Gewinn in Höhe von 710.356,39 € (Vorjahr Verlust in Höhe von 352.628,69 €) und im Geschäftsbereich Abfall ein Gewinn in Höhe von 231.961,06 € (Vorjahr Verlust in Höhe von 2.803.010,21 €) erzielt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	54.263.019,86 €€	55.567.099,99 €
Jahresgewinn /-verlust	942.317,45 €	-3.155.638,90 €

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns erfolgten nach Vorberatung im Werksausschuss in der Sitzung des Stadtrates am 08.10.2020. Der erwirtschaftete Jahresgewinn wurde auf die neue Rechnung vorgetragen.

Am 12.11.2020 wurde die Feststellung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße veröffentlicht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.11.2020 bis 17.11.2020 in den Diensträumen des ESN. Die Vorgaben des § 27 Abs. 2 und 3 EigAnVO sind somit erfüllt.

Das RPA prüft im elektronischen Rechnungsworkflow die rechnerische Richtigkeit der Kassenanordnungen des ESN. Soweit sich Beanstandungen ergeben, werden diese mit den zuständigen Sachbearbeitern geklärt und von dort erledigt. Außerdem finden bei der Zahlstelle der Verwaltung und dem Wertstoffhof Kassenprüfungen statt.

2. Stadtwerke GmbH

Die DORNBACH GmbH – Wirtschaftsberatungsgesellschaft – Mainz hat auftragsgemäß neben der nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Prüfung auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungen (z.B. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) in die Abschlussprüfung einbezogen.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der Prüfungsgesellschaft am 14.05.2020 erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2019 der Stadtwerke GmbH wurde mit folgenden Zahlen abgeschlossen:

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	70.053.530,27 €	68.810.425,38 €
Jahresüberschuss	3.829.112,33 €	3.928.227,73 €

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Überschuss um 99.115,40 € vermindert.

Entsprechend dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der TKS GmbH und der Stadtwerke GmbH vom 11.11.2002 wurde der Überschuss 2019 an die TKS GmbH abgeführt. Hiervon war an die Pfalzwerke eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.278.121,56 € (Vorjahr = 1.245.179,65 €) abzuführen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2019 genehmigt und die Bilanz der Stadtwerke zum 31.12.2019 feststellt.

Außerdem hat er zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat für das Jahr 2019 zu entlasten.

3. Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH

Durch die Beteiligung der Pfalzwerke an den Stadtwerken wurde es notwendig, für das Stadionbad ab dem 28.02.1997 eine eigene GmbH zu gründen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgte durch die DORNBACH GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Mainz. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 14.05.2020 erteilt.

Im Berichtsjahr ergab sich ein Verlust von 1.541.330,76 € (Vorjahr 1.434.151,22 €), der laut Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Neustadt GmbH und der Stadionbad Neustadt GmbH vom 12.05.1997 vom Gesellschafter (Stadtwerke GmbH) auszugleichen war.

Der Verlust ist gegenüber dem Vorjahr um rund 107 T€ höher.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	3.423.329,06 €	3.344.450,69 €
Jahresverlust	- 1.541.330,76 €	- 1.434.151,22 €

4. Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WBG)

Der Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2019 wurde dem Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. (VdW) erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erfolgt am 19.08.2020.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	92.019.395,76 €	92.628.205,64 €
Bilanzgewinn	60.990,71 €	63.107,39 €

Am 15.12.2020 hat der Stadtrat auf Empfehlung des Aufsichtsrats beschlossen, den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung festzustellen, der durch die Geschäftsführung vorgeschlagenen Gewinnverwendung (Zuführung in die gesellschaftsvertragliche Rücklage) zuzustimmen, sowie die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zu entlasten.

5. Tourist, Kongress und Saalbau GmbH

Am 21.09.2020 konnte von der KEIPER & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	17.884.082,70 €	17.188.422,64 €
Jahresüberschuss	658.700,77 €	757.958,44 €

Mit Beschluss des Stadtrates vom 08.10.2020 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Bilanz mit Aktiva und Passiva zum 31.12.2019 auf jeweils 17.884.082,70 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 685.700,77 € auf neue Rechnung vorzutragen, sowie der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

6. Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WEG)

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 31.03.2020 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDATO GmbH Mannheim für das Geschäftsjahr 2019 als Wirtschaftsprüferin zu bestellen. Nach Abschluss der Prüfung konnte am 16.11 2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2019 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2019	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	3.640.901,77 €	3.522.465,81 €
Jahresfehlbetrag	- 296.291,45 €	- 883.129,52 €

Mit Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2020 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Bilanz mit Aktiva und Passiva auf jeweils 3.640.901,77 € festzustellen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 296.291,45 € auf die Rechnung 2020 vorzutragen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

14. Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Neustadt an der Weinstraße durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz (Kommunalprüfung 2021)

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2021 aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Neustadt an der Weinstraße geprüft.

Die örtlichen Erhebungen fanden von Februar 2021 bis Ende September 2021 mit Unterbrechungen statt.

Während der laufenden Prüfung im Jahr 2021 hat das RPA umfangreiche Unterlagen für den Rechnungshof bereitgestellt und zu einzelnen Sachverhalten Stellungnahmen abgegeben.

Neustadt an der Weinstraße, den 08.11.2023

Steven Ercolin

Thomas Oppenheimer

Stabsstelle Rechnungsprüfung